

240. Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV)

vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692),
geändert durch VO v. 24.6.2019 (BGBl. I S. 882)
FNA III 7104-3

Vorbemerkung

Die Bewachungsverordnung geht in ihren Grundzügen auf die VO v. 22.11.1963 1 (BGBl. I S. 846) zurück. Detailänderungen waren danach Gegenstand verschiedener Änderungsverordnungen. Eine erste umfassende Novellierung nebst Neubekanntmachung erfolgte am 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602). Mit ihr wurden in dem neu gefassten Abschnitt 1 (§§ 1 bis 5) die Vorschriften über das Unterrichtsverfahren niedergelegt. **Hinweis:** Die in Rn. 1 und 2 zitierten Paragraphen der VO werden weiterhin unter ihren bisherigen Ordnungsnummern zitiert, ein Hinweis auf den Standort in der neu durchnummerierten VO v. 3.5.2019 unterbleibt, da die alten Texte nur teilweise übernommen wurden bzw. ganz entfallen sind und neue hinzugefügt wurden, was nicht durch sonst übliche Klammerzusätze erläutert werden kann.

Eine weitere Novellierung erfolgte durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des 2 Bewachungsgewerberechts v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724). Kern dieser Novelle war die Umsetzung der Sachkundeprüfung für bestimmte gefahrenträchtige Bewachungstätigkeiten im neuen Abschnitt 1a (§§ 5a ff.), die Anpassung der §§ 3 bis 5 an die Verschärfung des Unterrichtsverfahrens, die Einbeziehung des Datenschutzes in § 8 sowie die Übertragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Bewachungspersonals vom Gewerbetreibenden auf das Gewerbeamt in § 9. Auf die Ausführungen in § 34a Rn. 2 unter Nr. 4 wird ergänzend verwiesen. Art. 3 der ÄndV v. 24.4.2003 (BGBl. I S. 547) hat § 14 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 6 auf die neuen waffenrechtlichen Normen des WaffG idFdB v. 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) umgestellt, § 16 auf Verstöße gegen die BewachV im Reisegewerbe und Marktverkehr erweitert und in § 17 Abs. 2 Satz 3 die Besitzstandsklausel durch eine Nachweisregelung zu Gunsten der Begünstigten untermauert. Am 10.7.2003 wurde die wegen der vielfachen Änderungen erforderlich gewordene Neufassung der BewachV bekannt gemacht (BGBl. I S. 1378). Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung v. 23.3.2005 (BGBl. I S. 931) hat in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BewachV Verweisungen auf das neue Berufsbildungsgesetz und die geänderte Handwerksordnung, die Gegenstand der Art. 1 bis 2a des Gesetzes sind, redaktionell angepasst, Art. 84 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.6.2005 (BGBl. I S. 1818) hat § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend erweitert. Art. 9 Abs. 10 des Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts v. 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) hat in § 6 Abs. 3 BewachV den Hinweis auf § 158c Abs. 2 VVG aF in § 117 Abs. 2 VVG nF berichtigt. Art. 1 der VO v. 14.1.2009 (BGBl. I S. 43) hat in § 5 Abs. 1 Nr. 3 den Abschluss für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt und als Abschnitt 1b der VO die §§ 5e und 5f über die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise aufgenommen. § 5e wurde durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes v. 6.12.2011 (BGBl. I S. 2515) aufge-

hoben. An seine Stelle ist der durch Art. 4 Nr. 3 des Gesetzes in die Gewerbeordnung eingefügte § 13c getreten. Art. 2a Abs. 3 des Gesetzes v. 4.3.2013 hat in mehreren Vorschriften der VO redaktionelle Folgeänderungen zur Erweiterung der Erlaubnisvoraussetzungen in § 34a Abs. 1 um Satz 4 GewO vorgenommen und in § 16 Abs. 1 der Umbenennung des Bußgeldtatbestandes des § 144 Abs. 2 Nr. 1a in § 144 Abs. 2 Nr. 1b Rechnung getragen. Die VO v. 1.12.2016 setzte die Änderungen des § 34a GewO durch das Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) um.

- 3 Die Errichtung des Bewacherregisters durch § 11b GewO und die Änderungen des § 34a durch das Gesetz v. 29.11.2018 (BGBl. I S. 2666) haben zu Folgeänderungen der BewachV geführt, die durch die VO v. 3.5.2019 umgesetzt wurden. Eingelegt wurden die §§ 1 und 3 über die für den Vollzug des § 34a örtlich zuständige Behörde (§ 1) und eine Auflistung der Angaben, die bei der Beantragung einer Bewachererlaubnis der Behörde zu übermitteln sind (§ 3). Neu ist ua auch, dass die An- und Abmeldung von Bewachungs- und leitendem Personal durch den Gewerbetreibenden an die zuständige Behörde elektronisch über das Bewacherregister zu erfolgen hat (§ 16 Abs. 2). Zudem sind einzelne Paragraphen weggefallen (zB § 8 aF über den Datenschutz). Diese Änderungen haben eine Neufassung der BewachV mit neuer Nummerierung der Paragraphen erforderlich gemacht.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| <p>Abschnitt 1. Zuständigkeit, Unterrichtung in Strafsachen, Antragstellung</p> <p>Örtliche Zuständigkeit 1</p> <p>Unterrichtung in Strafsachen 2</p> <p>Angaben bei der Antragstellung 3</p> <p>Abschnitt 2. Unterrichtungsverfahren</p> <p>Zweck 4</p> <p>Zuständige Stelle 5</p> <p>Verfahren 6</p> <p>Inhalt der Unterrichtung 7</p> <p>Anerkennung anderer Nachweise 8</p> <p>Abschnitt 3. Sachkundeprüfung</p> <p>Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung 9</p> <p>Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss .. 10</p> <p>Prüfung, Verfahren 11</p> <p>Anerkennung anderer Nachweise 12</p> <p>Abschnitt 4. Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen</p> <p>Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit 13</p> | <p>Abschnitt 5. Anforderungen an die Haftpflichtversicherung</p> <p>Umfang der Versicherung 14</p> <p>Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens 15</p> <p>Abschnitt 6. Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes</p> <p>Beschäftigte, An- und Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal 16</p> <p>Dienstanweisung 17</p> <p>Ausweis, Kennzeichnung der Wachperson 18</p> <p>Dienstkleidung 19</p> <p>Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch 20</p> <p>Buchführung und Aufbewahrung 21</p> <p>Abschnitt 7. Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrigkeiten 22</p> <p>Abschnitt 8. Schlussvorschriften</p> <p>Übergangsvorschriften 23</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten 24</p> |
|--|---|

Abschnitt 1. Zuständigkeit, Unterrichtung in Strafsachen, Antragstellung

§ 1 Örtliche Zuständigkeit

(1) § 34a der Gewerbeordnung wird für Gewerbetreibende sowie mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung durch die zuständige Behörde

vollzogen, in deren Bezirk das Unternehmen oder im Falle von Niederlassungen die Hauptniederlassung betrieben wird oder werden soll.

(2) ¹§ 34a der Gewerbeordnung wird für Wachpersonen durch diejenige Behörde vollzogen, die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person zuständig ist. ²Ist die Wachperson nach Satz 1 zugleich Gewerbetreibender oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung, richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1. ³Hat die Person nach Satz 1 keinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Behörde am Betriebssitz desjenigen Gewerbetreibenden zuständig, welcher die natürliche Person als erster anmeldet.

(3) Die örtliche Zuständigkeit für die Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 34a Absatz 4 der Gewerbeordnung richtet sich nach Absatz 1.

Die Vorschrift legt die für den Vollzug des § 34a für Gewerbetreibende, leitendes 1
und Wachpersonal zuständige Behörde fest.

Nach Abs. 1 ist dies für den Gewerbetreibenden und das leitende Personal dieje- 2
nige, in deren Bezirk das Unternehmen oder, bei mehreren Niederlassungen, die
Hauptniederlassung betrieben wird (sog. Betriebssitzbehörde). Wie auf S. 25 der VO-
Begr. (BR-Drs. 90/19 (neu)) ausgeführt, gilt dies auch für gesetzliche Vertreter jur.
Personen und Personenhandelsgesellschaften, wenn einer der Gesellschafter eine jur.
Person ist. Üben Gewerbetreibende ihre Tätigkeit an den Hauptniederlassungen ver-
schiedener Betriebe aus, ist hiernach die Behörde am Sitz derjenigen Hauptniederlas-
sung zuständig, die den Erlaubnisantrag beschieden hat. Üben gesetzliche Vertreter
ihr Tätigkeit an den Hauptniederlassungen verschiedener Betriebe aus, ist die Behör-
de am Sitz derjenigen Hauptniederlassung zuständig, bei dessen Betrieb die Person
zuerst als gesetzlicher Vertreter eingetragen wurde.

Abs. 2 legt die Zuständigkeiten für das Bewachungspersonal fest. Nach Satz 1 ist 3
das die Behörde des Hauptwohnsitzes. Sofern es sich bei ihm zugleich um einen Ge-
werbetreibenden oder mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person handelt, gilt
nach Satz 2 § 1 Abs. 1, es ist demnach die Betriebssitzbehörde zuständig. Sofern die
Wachperson keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist nach
Satz 3 die Behörde am Betriebssitz desjenigen Gewerbetreibenden zuständig, wel-
cher ihn als erster angemeldet hat.

Nach § 34a Abs. 4 kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung von Wach- 4
und leitendem Personal untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtferti-
gen, dass es die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 1 Abs. 3
bestimmt hierfür durch die Verweisung auf Abs. 1 die Betriebssitzbehörde als zustän-
dig.

§ 2 Unterrichtung in Strafsachen

¹In Strafsachen gegen Gewerbetreibende im Sinne des § 34a Absatz 1 Satz 1
der Gewerbeordnung, gegen mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweignie-
derlassung beauftragte Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 3 der Ge-
werbeordnung und gegen Wachpersonen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1
der Gewerbeordnung übermitteln Staatsanwaltschaften und Gerichte folgende
Informationen an die für den Vollzug des § 34a Gewerbeordnung zuständige
Behörde, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit her-
vorzurufen:

1. Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. Anklageschrift oder an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

²Die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 soll in einem elektronischen Verfahren erfolgen.

- 1 § 2 entspricht weitgehend dem vorherigen § 15 BewachV. Die Vorschrift wurde aus systematischen Gründen nach vorne gestellt. Inhaltlich wurde sie entsprechend § 34a auf Leiter von Betrieben und Zweigniederlassungen ausgedehnt. Sie dient der Unterrichtung der zuständigen Behörde über strafrechtlich relevante Verfehlungen des Gewerbetreibenden, seines leitenden und Bewachungspersonals, die Zweifel an deren Zuverlässigkeit hervorrufen. Zweifel an deren Eignung, auf die § 15 aF noch abstellte, sind dagegen kein Übermittlungsgrund mehr. Hiermit steht der Behörde eine **umfassende Erkenntnisquelle** zur Verfügung, die immer dann Informationen liefert, wenn einschlägige Strafverfahren gegen die vorstehend genannten Personen eingeleitet werden oder abgeschlossen wurden.
- 2 Staatsanwaltschaften und Gerichte sind nach § 2 verpflichtet, die zuständige Behörde bei einschlägigen Straftaten der Betroffenen von den vier im Text aufgeführten Verfahrensschritten zu informieren. Es handelt sich um den Haft- und Unterbringungsbefehl (§§ 114, 126a StPO), die Anklageschrift (§§ 199 Abs. 2, 200 StPO), den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§§ 407, 409 StPO) und die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, also in erster Linie das Strafurteil (§ 260 StPO), der schon genannte Strafbefehl nach § 407 StPO, ua aber auch die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach §§ 153 ff. StPO, 170 Abs. 2 StPO bzw. das Gericht nach § 204 StPO.
- 3 Zuständige Behörde, an die die Informationen zu richten sind, bleibt nach den Ausführungen auf S. 26 der VO-Begründung (BR-Drs. 90/19) auch für die Fälle von Wachpersonal und Betriebsleitung diejenige für den Vollzug des § 34a GewO zuständige Behörde am Betriebssitz des Unternehmens. Eine Ermittlung der Wohnsitzbehörde durch Staatsanwaltschaften und Gerichte erscheine nicht zumutbar, zumal diese keinen Zugang zum Bewacherregister haben. Die Betriebssitzbehörde müsse daher bei Eingang von Informationen diese an die jeweilige Wohnsitzbehörde weiterleiten. Wie dort weiter ausgeführt wird, soll die Übermittlung durch die Justizbehörden an die zuständigen Behörden, soweit technisch möglich, automatisiert erfolgen, um eine medienbruchfreie Übernahme der Informationen in die elektronischen Systeme der zuständigen Behörde zu ermöglichen. Die Übermittlung der das Verfahren abschließenden Entscheidung mit Begründung nach § 2 Nr. 4 sei – wie in der VO-Begründung ausgeführt wird – in den Fällen der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nur dann erforderlich, wenn zuvor wegen desselben Tatvorwurfs bereits Daten übermittelt wurden.
- 4 Sofern der Tatvorwurf geeignet ist, **Zweifel an der Zuverlässigkeit** des Betroffenen hervorzurufen, sind diese Unterlagen der zuständigen Behörde zu übersenden. Es muss sich um Verfahren handeln, die dessen Zuverlässigkeit im Hinblick auf seine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe in Frage stellen (→ GewO § 34a Rn. 23, 24).
- 5 Aus den in Rn. 2 erwähnten Dokumenten geht der Tatvorwurf im Einzelnen hervor. ZB sind in dem Haftbefehl nach § 114 Abs. 2 StPO der Beschuldigte (Nr. 1), die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen

Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Nr. 2) anzugeben. Entsprechendes gilt für die Klageschrift nach § 200 Abs. 1 StPO. Die Behörde kann auf Grund dieser Informationen beurteilen, ob der Betroffene weiterhin noch als zuverlässig und geeignet für das Bewachungsgewerbe gelten kann oder diese Erlaubnisvoraussetzungen entfallen sind und hat ggfs. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (Widerruf der Erlaubnis, Untersagung der Weiterbeschäftigung, auf die Ausführungen in GewO § 34a Rn. 45, 49 wird verwiesen).

§ 3 Angaben bei der Antragstellung

(1) Mit einem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung hat die den Antrag stellende Person der zuständigen Behörde folgende Angaben zu übermitteln:

1. Angaben zu natürlichen Personen; auch zu den mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Personen; bei Antragstellung für eine juristische Person Angaben zur Person jedes gesetzlichen Vertreters, bei Personengesellschaften Angaben zu jedem zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter:
 - a) persönliche Daten:
 - aa) Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen,
 - bb) Geschlecht,
 - cc) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staat,
 - dd) Staatsangehörigkeiten,
 - ee) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
 - ff) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - b) wenn vorhanden, Identifikationsnummer, die für die antragstellende Person im Bewacherregister eingetragen ist (Bewacherregisteridentifikationsnummer),
 - c) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
 - d) Wohnorte in den letzten fünf Jahren unter Angabe des Zeitraums sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
 - e) Betriebsanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat, sowie Anschriften von Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweitstellen bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
2. Angaben zu juristischen Personen:
 - a) Name des Unternehmens,
 - b) nach Maßgabe der Nummer 1 die persönlichen Daten der zur Vertretung berufenen Person oder Personen,
 - c) Rechtsform,
 - d) Eintrag im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, Registergericht sowie Nummer der Eintragung,
 - e) Anschrift der Hauptniederlassung und sonstiger Betriebsstätten unter Angabe der Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
 - f) Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis hat die den Antrag stellende Person zudem folgende Unterlagen beizubringen:

1. Bei Antragstellung für eine juristische Person den aktuellen Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister,
2. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes, bei juristischen Personen aller gesetzlicher Vertreter,
3. Kopie des Personalausweises, des Reisepasses mit Meldebescheinigung, des Pass- oder Ausweisersatzes oder eines sonstigen amtlichen Ausweis- oder Identifizierungsdokuments, bei juristischen Personen aller gesetzlichen Vertreter,
4. Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 der Gewerbeordnung oder aner kennungsfähige andere Nachweise für die den Antrag stellende Person sowie die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung zu beauftragenden Personen; bei juristischen Personen für die gesetzlichen Vertreter, soweit sie selbst mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind oder keine Person mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt haben, die einen Sachkundenachweis oder entsprechenden anderen Nachweis besitzt; auf Anforderung durch die zuständige Behörde sind die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie beizubringen,
5. Nachweis der Haftpflichtversicherung nach § 15,
6. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1, die nach Antragstellung eintreten, hat die den Antrag stellende Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

- 1 Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit werden die vom Antragsteller einer Bewachererlaubnis anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen verbindlich geregelt (S. 10 der VO-Begr. BR-Drs. 90/19 neu). Die für **natürliche Personen** anzugebenden Daten sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und diejenigen für **juristische Personen** in Nr. 2 aufgeführt. Abs. 1 Nr. 1 einleitender Satzteil klärt, dass unter den Begriff „Angaben für natürliche Personen“ nicht nur der Antragsteller einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 fällt, sondern auch das leitende Personal, bei juristischen Personen sämtliche gesetzlichen Vertreter und bei Personengesellschaften sämtliche zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter. Die in Betracht kommenden Daten ergeben sich für natürliche Personen aus Nr. 1 Buchst. a bis e, für juristischen aus Abs. 1 Nr. 2.
- 2 Auf S. 26 der VO-Begr. werden hierzu folgende Hinweise gegeben:
 - Die Angabe ehemaliger Namen und des Geschlechts (Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) aa) und bb) sind zur notwendigen Identifizierung der Personen durch die Vollzugsbehörden erforderlich,
 - die Wohnorte der letzten fünf Jahre (Nr. 1 Buchst. d) sind für die Vollzugsbehörden bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung relevant (auch § 34a Rn. 23),
 - die Bezeichnung „Land“ in Nr. 1 Buchst. a) ee) meint das Bundesland des Antragstellers,
 - das Ausweisdokument in Nr. 1 Buchst. c) muss ein offizielles Ausweisdokument iS des § 11b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h GewO sein. Dort werden allerdings keine Ausweisdokumente benannt (zB Personalausweise), sondern lediglich die Anforderungen an derartige Papiere festgelegt. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BewachV dürfte hier Klarheit schaffen.

§ 3 Abs. 2 legt die Unterlagen fest, die mit dem Erlaubnis Antrag einzureichen sind. Die Liste ist aus sich heraus verständlich, so dass sich eine auf Einzelheiten gehende Erläuterung erübrigt. Es werden daher lediglich folgende weiterführende Hinweise gegeben: 3

zu Nr. 4: Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 für den Antragsteller, das leitende Personal und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen wird durch eine Bescheinigung der IHK gem. § 11 Abs. 7 erbracht. Die Anerkennung anderer Nachweise, die die Prüfung erübrigen, ist in § 12 geregelt.

Zu Nr. 5: Der Nachweis der Haftpflichtversicherung erfolgt durch Bestätigung des Versicherungsunternehmens nach § 15 Abs. 1.

Nach § 3 Abs. 3 hat der Antragsteller Änderungen der Angaben nach Absatz 1 (nicht jedoch nach Absatz 2), die nach der Antragstellung eingetreten sind, der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Sie können für die anstehende Entscheidung von Bedeutung sein, zB wenn eine leitende Person eingestellt werden soll, von deren Zuverlässigkeit gem. § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 die Erteilung der Erlaubnis abhängig ist, die diese Voraussetzung jedoch nicht erfüllt. 4

Auf die Kommentierung der Vorschriften wird im Übrigen hingewiesen.

Abschnitt 2. Unterrichtungsverfahren

§ 4 Zweck

Zweck der Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung ist es, Wachpersonen so zu befähigen, dass sie mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut sind.

Abschnitt 1 der BewachV aF wurde im Rahmen der Neufassung der Verordnung v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) Abschnitt 2 und der vorherige § 1 wurde § 4. Die ursprüngliche Fassung der Vorschrift durch die VO v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602) sah noch einen Unterrichtsnachweis für Gewerbetreibende, gesetzliche Vertreter jur. Personen sowie leitendes und Bewachungspersonal vor. Diese umfassende Regelung wurde danach stark eingeschränkt. Für Gewerbetreibende und ihnen gleichgestellte Personen wurde der Fachkundenachweis durch Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) vorgeschrieben (→ § 34a Rn. 2 unter Nr. 7). Für Bewachungspersonal wurde durch Gesetz v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724, → § 34a Rn. 2 unter Nr. 4) für die in § 34a Abs. 1 Satz 5 aF, jetzt § 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3 aufgezählten Tätigkeiten Fachkunde festgelegt und diese durch Gesetz v. 4.11.2016 auf die Tätigkeiten unter Nrn. 4 und 5 erweitert. § 4 hat daher nur noch für Bewachungspersonal Bedeutung und dies nur, soweit es keine der vorerwähnten Tätigkeiten ausübt. 1

Der Zweck des Unterrichtungsverfahrens ergibt sich aus § 4. Das Bewachungspersonal soll dadurch so befähigt werden, dass es mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung vertraut ist. Der Inhalt der Unterrichtung ergibt sich aus § 7, die dort festgelegten Sachgebiete werden in der Anlage 2 der VO näher umrissen. Wie in der Begründung der VO v. 2

7.12.1995 (S. 18 BR-Drs. 544/95) ausgeführt, soll die Unterrichtung weder einen Fachkundenachweis noch eine Aus- oder Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ersetzen. Diese Verpflichtung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (Beschl. des OLG Düsseldorf v. 20.1.1998, GewA 1998, 199).

- 3 Unterrichtet zu werden braucht das Bewachungspersonal nur, soweit es sich mit der **Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst**. Bewachung ist die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit (→ § 34a Rn. 4). Bewachung erfordert eine aktive Obhutstätigkeit. Die Obhut muss auf den Schutz von Personen vor Gefahren für Leib, Leben, Freiheit oder von Sachen gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung gerichtet sein. Der Angriff muss rechtswidrig sein, von außen kommen. Keine Bewachung ist daher die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen oder die durch Naturereignisse drohen, zB die Tätigkeit von Signalposten bei Gleisarbeiten, die Tätigkeit einer Krankenschwester in der Intensivstation, einer Kindergärtnerin, eines Lehrers usw. Dagegen rechnen hierzu Pförtner und sog. Veranstaltungsdienste. Erstere bewachen das Gebäude und die darin beschäftigten Personen, letztere sorgen für Ordnung zB bei einer Musikveranstaltung oder einem Fußballspiel und schützen damit Leben und Gesundheit der Besucher (→ GewO § 34a Rn. 9).
- 4 Von verschiedenen Seiten wurde die Frage aufgeworfen, ob **geringfügig beschäftigtes Bewachungspersonal** von der Unterrichtung befreit werden kann. Der BLA „Gewerberecht“ hat dies auf seiner Tagung am 29./30.5.1996, abgelehnt. Auch diese Personen müssen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen im Interesse der Allgemeinheit vertraut sein. Damit es nicht zu Übergriffen kommt, müssen sie beispielsweise über die Grenzen von Notwehr-, Notstands- und Selbsthilferechten sowie den Umgang mit Schusswaffen informiert sein (→ den Sitzungsbericht von *Fuchs*, GewA 1996, 372, 374).
- 5 Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, dass sämtliche Beschäftigten eines Unternehmens, das Bewachungsaufgaben wahrnimmt, auch unterrichtet sein müssen. Sie benötigen den Unterrichtsnachweis nur, wenn sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind. In der oa VO-Begründung (S. 18 aaO) ist hierzu ausgeführt, dass ein für das Finanz-, Personal- und Rechtswesen zuständiges Mitglied nicht betroffen ist. Dasselbe gilt für Buchhalter, Schreibkräfte, Kraftfahrer (nicht von Geldtransportern) und andere Mitarbeiter, die keine Bewachungsaufgaben erledigen.
- 6 Der VO-Geber des Jahres 1995 war gem. S. 18 der VO-Begründung (BR-Drs. 544/95) davon ausgegangen, dass sich auch **Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes**, die im Rahmen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit eine Bewachungstätigkeit in Deutschland ausüben wollen, der Unterrichtung zu unterziehen haben, da sie sich hierdurch mit den einschlägigen deutschen Rechtsnormen vertraut machen müssen. Hiervon könne sie weder ein einschlägiger Berufsabschluss des Herkunftslandes noch eine langjährige Berufserfahrung im Herkunftsland befreien. Die spätere Rechtsetzung hat dies allerdings relativiert. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gewerbeordnung v. 12.12.2008 (BGBl. I S. 2423 → § 34a Rn. 2 unter Nr. 5) hat § 13a über die Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen in reglementierten Berufen eingefügt sowie die VO-Ermächtigung des § 34a Abs. 2

um die Nr. 4 (jetzt Nr. 6) erweitert, auf deren Basis die §§ 5e und 5f BewachV ergangen sind. Sie enthalten Regeln darüber, welche ausländischen Qualifikationen anerkannt werden können und in welchem Umfang ggfs. Nachbesserungen, insbesondere bei der Unterrichtung, nötig sind. § 5e wurde durch das ÄndG v. 6.12.2011 (→ § 34a Rn. 2 unter Nr. 5) aufgehoben. Die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise richtet sich nunmehr nach dem ebenfalls durch dieses Gesetz eingefügten § 13c GewO und § 13 BewachV, der § 5f ersetzt hat. Auf die Kommentierung der genannten Vorschriften und GewO § 34a Rn. 17 wird verwiesen.

§ 5 Zuständige Stelle

Die Unterrichtung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer erfolgen, die diese anbietet.

Die Unterrichtung obliegt den Industrie- und Handelskammern. Sie kann von jeder IHK vorgenommen werden. Die Regelung bedeutet nun nicht, dass die Unterrichtung durch eigenes Personal der IHK zu erfolgen hat. Sie kann sich, wie auch schon bei der Unterrichtung im Gaststättenwesen, externer Dozenten bedienen. Diese müssen ihr dann auf geeignete Weise, zB durch Erstellung von Protokollen, Entscheidungshilfe für die anstehende Frage leisten, ob die unterrichtete Person mit der Unterrichtungsmaterie vertraut ist, so dass ihr der Unterrichtungsnachweis erteilt werden kann. Derartige Dozenten können auch Mitarbeiter von Fachschulen und ähnlichen privaten Einrichtungen sein, die sich der Fortbildung von Bewachungspersonal, zB der Vorbereitung auf die Prüfung zur Werkchutzkraft, widmen. Sicherergestellt muss allerdings sein, dass sie hier „freiberuflich“ und nicht etwa in ihrer Funktion als Angehöriger des dortigen Lehrkörpers handeln.

Weggefallen ist im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung § 2 Satz 3 aF, wohl wegen Bedeutungslosigkeit. Hiernach konnte die Unterrichtung Schwerpunktkammern übertragen werden, was sich insbesondere hinsichtlich der Gewerbetreibenden und des leitenden Personals wegen der relativ kleinen Anzahl von Betroffenen anbot. Nach der Ablösung der Unterrichtung durch die Fachkundeprüfung für diesen Personenkreis (→ § 4 Rn. 1) dürfte hierfür insoweit kein Bedarf mehr bestehen. Für das Bewachungspersonal, soweit es der Unterrichtungspflicht unterliegt (→ § 4 Rn. 1), kommen Schwerpunktkammern wegen der großen Zahl von Bewerbern ohnehin kaum in Betracht. Aus einer Veröffentlichung des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft e. V. über die Entwicklung der Beschäftigten im Sicherheitsgewerbe (einzu- sehen unter Google) stieg beispielsweise deren Anzahl vom 30.6.2018 bis zum 30.9.2018 von 257 524 auf 263 138, also in drei Monaten um 5614, hochgerechnet auf ein Jahr um schätzungsweise 20 000. Diese Anzahl dürfte von Schwerpunktkammer kaum zu bewältigen sein. Sofern dennoch ein Bedarf in eng besiedelten Gebieten besteht, steht ihrer Bildung nichts entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 IHKG).

§ 6 Verfahren

(1) ¹Die Unterrichtung erfolgt mündlich. ²Die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungs-

verfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. ³Die Unterrichtung hat mindestens 40 Unterrichtsstunden zu dauern. ⁴Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. ⁵Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Industrie- und Handelskammer durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog der unterrichtenden Person mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen nach jedem Sachgebiet, davon überzeugt hat, dass die Person mit den für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben erforderlichen Rechten und Pflichten sowie den damit verbundenen Befugnissen und deren praktischer Anwendung nach Maßgabe des § 7 vertraut ist.

- 1 § 3 aF ist durch Art. 2 Nr. 1 des ÄndG v. 23.7.2002 (→ Vorb. Rn. 2) neu gefasst und durch Art. 1 Nr. 3 der ÄndV v. 1.12.2016 (→ Vorb. Rn. 2) auf die Unterrichtung des Bewachungspersonals reduziert worden. § 6 der VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat § 3, dem er weitgehend entspricht ersetzt. Die **Unterrichtung** erfolgt nach **Abs. 1 Satz 1** mündlich, was bei den Teilnehmern nach **Satz 2** ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraussetzt. Sprachunkundige können von der Unterrichtung ausgeschlossen werden (so auch VG Neustadt, Beschl. v. 14.6.2016, GewA 2016, 353). Diese, im Gewerberecht sonst nicht üblichen Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse ergeben sich zwingend aus dem in der Anlage 2 der VO niedergelegten komplizierten Unterrichtsstoff, der von Dozenten vorgetragen wird und daher von den Teilnehmern verstanden werden muss. Wie in der Begründung der VO v. 7.12.1995 ausgeführt (S. 19 BR-Drs. 544/95), sind deutsche Sprachkenntnisse insbesondere auch wegen der Umsetzung des Unterrichtsstoffes in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Nicht oder missverstandene Befehle bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben, Unkenntnis zu beachtender deutscher Rechtsnormen können schwerwiegende Konsequenzen für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum der bewachten Personen haben. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers, die nach Nr. 3.3.2 GastUVwV (abgedruckt unter Nr. 525) bei der Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GastG zulässig ist, scheidet daher hier wegen der besonders gelagerten Situation aus. Unterstrichen werden diese Anforderungen durch die auf Grund des Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa der ÄndV v. 1.12.2016 eingefügten Worte, dass die zu unterrichtende Person über die unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen muss, dh auf dem der selbstständigen Sprachanwendung, wie auf S. 9 der VO-Begründung (BR-Drs. 449/16) ausgeführt ist. Die Vorgabe, dass die Unterrichtung mündlich zu erfolgen hat, schließt eine unterstützende schriftliche Unterrichtung durch Aushändigung einschlägigen Materials nicht aus, sondern ist im Gegenteil erwünscht. Der DIHK hat entsprechende Broschüren für Bewachungsgewerbetreibende und das Bewachungspersonal unter dem Titel „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ erstellt, die den Teilnehmern überreicht werden. Verhindert werden sollte nur eine ausschließlich schriftliche Unterrichtung, die dann folgerichtig zu einer – hier nicht vorgesehenen – Prüfung hätte führen müssen.

Nach den **Sätzen 3 und 4** hat der Unterricht mindestens 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten zu dauern. Aus der Formulierung in Satz 3, „hat mindestens ... zu dauern“, ergibt sich, dass **Überschreitungen zulässig** sind, zB wenn der komplizierte Unterrichtsstoff von den Teilnehmern nicht schnell genug aufgenommen wird, so dass sie nach Meinung des Dozenten hiermit noch nicht vertraut iS des Abs. 2 sind. Eine **Verkürzung** ist dagegen **unzulässig**, auch wenn der Betroffene aus der breiten Palette in Betracht kommender Tätigkeiten nur einen Randbereich wahrnehmen will oder nur geringfügig beschäftigt werden soll (→ § 4 Rn. 4). Eine umfassende Unter- richtung ist aber im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit und des Einzelnen not- wendig. Auch die hiervon Betroffenen können in Situationen geraten, in denen sie sich über die Grenzen von Notwehrhandlungen usw. klar sein müssen. Kürzere tätig- keitsbezogene Unterrichtsveranstaltungen würden einen unübersehbaren Regulie- rungsaufwand auslösen, zudem wäre zu klären, ob und ggf. in welchem Umfang hierdurch Begünstigte, die sich später zu einer Ausweitung der Bewachungstätigkeit entschließen, nachzuunterrichten wären.

Der **Unterrichtungsnachweis** nach Anlage 1 der VO wird dem Teilnehmer gem. **§ 3 Abs. 2** ausgehändigt, wenn er am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die IHK durch geeignete Maßnahmen davon überzeugt hat, dass er mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Bewacher notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung vertraut ist. Da einerseits keine schriftliche Abschlussprüfung vorgesehen ist, anderer- seits aber auch nicht auf die geringeren Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG abgestellt wurde, wonach zugunsten des Teilnehmers der Unterrichtsveranstaltung unterstellt wird, dass er mit den lebensmittelrechtlichen Vorschriften als vertraut gilt, musste ein Mittelweg beschritten werden, um diesen Vorgaben gerecht zu werden. Der Begriff der „geeigneten Maßnahmen“ war zunächst abstrakt im VO-Text enthal- ten. Die Begründung der VO v. 7.12.1995 (S. 19 BR-Drs. 544/95) nennt als derarti- ge Maßnahmen beispielhaft mündliche und schriftliche Verständnisfragen und die Anwendung des sog. Multiple-Choice-Verfahrens (vgl. auch den Bericht von *Fuchs* über die Sitzung des BLA „Gewerberecht“ am 20./21.11.1995, GewA 1996, 62, 65). Auf Grund der Neufassung des § 3 durch das ÄndG v. 23.7.2002 wurde dieses Ver- ständnis nun im VO-Text selbst niedergelegt. **Geeignete Maßnahmen** sind hiernach ein aktiver Dialog der unterrichtenden Person mit den Unterrichtsteilnehmern sowie mündliche und schriftliche Verständnisfragen, und zwar, nach der Ergänzung durch die ÄndV v. 1.12.2016, zu jedem Sachgebiet. **Aktiver Dialog** bedeutet, dass sich der Referent durch regelmäßige Zwischen- und Rückfragen (Verständnis-, Wiederho- lungs-, Beispielfragen) davon überzeugt und vergewissert, dass die zu Unterrichten- den mit dem Stoff vertraut sind, wie dies in einer Broschüre des DIHK mit dem Titel „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“, Stand 2016, auf S. 49 heißt. Entscheidend sei es hiernach ferner, die zu Unterrichtenden zum aufmerksamen Nachvollziehen des Unterrichtsstoffes anzuregen. Untermauert werden könne dies durch entspre- chendes Lehr- und Lernmaterial, das den zu Unterrichtenden zu einer selbstständigen Teilnahme am Unterricht anregt. Der Begriff der **mündlichen Verständnisfragen** ist durch das vorstehend beschriebene Verfahren schon weitgehend abgedeckt, unter **schriftlichen Verständnisfragen** ist das schon erwähnte Multiple-Choice-Verfahren zu verstehen, mit dem, wie es in der Begründung zum Gesetz v. 23.7.2002 (S. 15 BT-Drs. 14/8386) heißt, das Verständnis zu den einzelnen Themenabschnitten abge- fragt werden kann. Dies alles soll dazu beitragen, den Vorwurf zu entkräften, die Er-

teilung des Unterrichtsnachweises setze lediglich die körperliche Anwesenheit der Betroffenen voraus, ohne dass es auf deren Vertrautheit mit der in § 6 Abs. 2 genannten Materie überhaupt ankomme. Die Unterrichtung soll andererseits nicht zu einem Sachkundenachweis mutieren, der die Ablegung einer Prüfung voraussetzt, wie *Schönleiter*, GewA 2003, 1, 5, ausführt. Deutlich werde dies dadurch, dass schon die vorstehend zitierte Gesetzesbegründung darauf abstelle, dass das **Verständnis zu einzelnen Themenabschnitten abgefragt werden könne**, was nun, wie vorstehend erwähnt, Eingang in der VO-Text gefunden hat. Sofern sich hierbei Defizite ergäben, müssten diese nachgearbeitet werden. Ein einziger großer Test zum Abschluss dürfte daher nicht dem Charakter eines Unterrichtsverfahrens entsprechen.

§ 7 Inhalt der Unterrichtung

¹Die Unterrichtung umfasst nach näherer Bestimmung der Anlage 2 für alle Arten des Bewachungsgewerbes die fachspezifischen Rechte, Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,
2. Datenschutzrecht,
3. Bürgerliches Gesetzbuch,
4. Straf- und Strafverfahrensrecht, Umgang mit Waffen,
5. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste,
6. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt und
7. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

1 Der Stoff für die Unterrichtung wird in § 7 mit den dort erwähnten sieben Sachgebieten, also Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht usw., festgelegt. Durch das ÄndG v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724) wurde er um das Datenschutzrecht und das Verhalten in Gefahren- und Konfliktsituationen erweitert, durch die VO v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692) um die interkulturelle Kompetenz usw. in Nr. 5 (jetzt Nr. 6). Die VO-Begründung (S. 10 BR-Drs. 449/16) erläutert diesen Begriff wie folgt: „Insbesondere die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften erfordert von dem Bewachungspersonal eine interkulturelle Sensibilität. Daher ist die interkulturelle Kompetenz künftig Bestandteil der Unterrichtung und damit nach § 5a Abs. 3 (jetzt § 9 Abs. 2) auch der Sachkundeprüfung. Inhaltlich sollte sie sich erstrecken auf unterschiedliche Vorstellungen ua hinsichtlich Religion, Erziehung, Sexualität, Ehre und Höflichkeitsformen.“

2 Die Zuordnung zu diesen Sachgebieten im Einzelnen erfolgt in der für das Unterrichtsverfahren des Bewachungsgewerbes geltenden Anlage 2 der VO. Für die sieben Sachgebiete sind dort jeweils die Unterrichtsstunden vorgegeben, deren Summe 40 Stunden ergibt. Die für die einzelnen Sachgebiete ausgeworfenen Stunden sind nicht absolut, was aus dem Wort „etwa“ gefolgert werden kann. Sie können also zugunsten anderer Sachgebiete erhöht/verringert werden, die Summe von 40 Stunden darf allerdings nicht unterschritten werden (auf die Ausführungen in Rn. 2 zu § 6 wird verwiesen). Die Unterrichtung über die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse im Bewachungsgewerbe ist nach dem Beschl. des OLG Düsseldorf v. 20.1.1998

(GewA 1998, 199) zum Schutz sowohl der Auftraggeber als auch etwa betroffener Dritter geboten und sachgerecht.

§ 8 Anerkennung anderer Nachweise

Bei Vorliegen folgender Nachweise ist der Nachweis einer Unterrichtung nicht erforderlich:

1. Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung
 - a) als geprüfte Werkschutzfachkraft,
 - b) als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft,
 - c) als Servicekraft für Schutz und Sicherheit,
 - d) als Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
 - e) als geprüfter Meister für Schutz und Sicherheit oder als geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit,
 - f) als geprüfter Werkschutzmeister oder als geprüfte Werkschutzmeisterin,
2. Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Dienst im Bereich der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst eines Landes oder des Bundes, für den Justizvollzugsdienst, für den waffentragenden Bereich des Zolldienstes und für den Feldjägersdienst der Bundeswehr,
3. Prüfungszeugnis über einen erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Akademie, die einen Abschluss verleiht, der einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist, wenn zusätzlich ein Nachweis über eine Unterrichtung durch eine Industrie- und Handelskammer über die Sachgebiete nach § 7 Nummer 5 bis 7 vorliegt,
4. Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Absatz 7.

§ 8 befreit das Wachpersonal von der Unterrichtung, wenn es die genannten 1 Nachweise erbringen kann. § 8 und die Vorgängervorschrift des § 5 haben eine bewegte Vergangenheit hinter sich, soweit es die Konkretisierung des Begriffs „andere Nachweise“ betrifft. Eingefügt wurde § 5 aF durch VO v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602), der in Absatz 1 die Abschlüsse als Werkschutzfachkraft (Nr. 1) und den geprüften Werkschutzmeister/die -meisterin (Nr. 2) nach den dort genannten Vorschriften freistellte. Die Neufassung durch Art. 2 Nr. 3 des ÄndG v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724) verzichtete in Nr. 1 und 2 auf derartige berufliche Bezeichnungen und verwies abstrakt auf Abschlüsse nach den einschlägigen Berufs- und Weiterbildungsverordnungen des Staats oder der Kammern hin. § 8 kehrt teilweise zum System des § 5 aF zurück und benennt in Nr. 1 Abschlüsse, die von der Unterrichtung befreien sollen, ohne allerdings die Rechtsgrundlagen aufzuführen. Dies soll in Rn. 2 geschehen.

Befreit von der Unterrichtung sind nach der Nr. 1 Personen mit folgenden Ab- 2 schlüssen:

- **Geprüfte Werkschutzkraft** (Buchst. a). War in der VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Werkschutzkraft v. 20.8.1982 (BGBl. S. 1232), geändert durch Art. 4 Abs. 12 des Gesetzes v. 26.1.1998 (BGBl. I S. 164), geregelt. Die Vorschrift ist zwar gem. § 11 Abs. 2 der VO v. 26.3.2003 (BGBl. I S. 433, 439) mit Wirkung v. 31.12.2005 außer Kraft getreten, bis zu diesem Datum erfolgreich abgeschlossene Prüfungen haben selbstverständlich weiterhin Bestand.

- **geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft** (Buchst. b). Es handelt sich um eine Fortbildung in der Sicherheitsbranche. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die auf den §§ 53, 54 BBiG basieren, zB von der IHK Rheinhessen: Besondere Rechtsvorschrift für die Umschulungsprüfung zur geprüften Schutz- und Sicherheitskraft v. 23.11.2005 (Google!) Voraussetzung: Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 2-jährige Berufspraxis in der Sicherheitswirtschaft, oder mindestens 5-jährige Berufspraxis, davon mindestens drei Jahre in der Sicherheitswirtschaft (§ 2). Die Teilnahme an Schulungsveranstaltung ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.
- **Servicekraft für Schutz und Sicherheit** (Buchst. c), geregelt in der VO zur Berufsausbildung zur Servicekraft für Schutz und Sicherheit v. 21.5.2008 (BGBl. I S. 940). Dauer der Ausbildung zwei Jahre, Abschlussprüfung nach § 6.
- **Fachkraft für Schutz und Sicherheit** (Buchst. d), geregelt in der VO über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit v. 21.5.2008 (BGBl. I S. 932). Dauer der Ausbildung drei Jahre, Abschlussprüfung nach §§ 5 ff.
- **Geprüfter Meister/geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit** (Buchst. e) gem. VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Meister/geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit v. 26.3.2003 (BGBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Art. 44 der VO v. 26.3.2014 (BGBl. I S. 274). Zulassungsvoraussetzungen geregelt in § 3, ua Abschlussprüfung zur vorstehend erwähnten Fachkraft für Schutz und Sicherheit, Prüfungsbereiche in §§ 4, 5, Prüfung in §§ 7 bis 9.
- **geprüfter Werkschutzmeister/geprüfte Werkschutzmeisterin** (Buchst. f), Vorgänger/Vorgängerin des vorstehend erwähnten geprüften Meisters/der geprüften Meisterin für Schutz und Sicherheit. Geregelt in Rechtsvorschriften, die von den IHK nach § 54 Berufsbildungsgesetz erlassen worden sind. Diese sind nach § 11 der VO v. 26.3.2003 außer Kraft gesetzt worden.

3 Befreit von der Unterrichtung sind nach der **Nr. 2** Personen mit erfolgreichen Abschlüssen einschlägiger beamtenrechtlicher Laufbahnprüfungen mindestens für den mittleren Dienst. Die Regelung geht auf das ÄndG v. 23.7.2002 (→ Vorb. Rn. 2) zurück, wurde ergänzt durch die VO v. 14.1.2009 (→ Vorb. Rn. 2) und durch die VO v. 3.5.2019 aktualisiert. Wie auf S. 15 der Begründung zum ÄndG v. 23.7.2002 (BT-Drs. 14/8386) ausgeführt ist, könne man davon ausgehen, dass auf Grund der – vielfach sogar mehrjährigen – Ausbildung ein Kenntnisstand vermittelt werde, der dem einer abgelegten Unterrichtung entspreche und in den meisten Fällen sogar erheblich übertreffe. Es handelt sich um Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst der Länder oder des Bundes, des Justizvollzugsdienstes, den waffentragenden Bereich des Zolldienstes sowie der Feldjäger der Bundeswehr, also um Beamte (nicht Angestellte) der Besoldungsgruppe A 7, dh Polizeimeister, Stabsunteroffiziere, Feldwebel, Justizobersekretäre ua (vgl. die in der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Bekanntmachung v. 19.6.2009, BGBl. I S. 1434, mehrfach geändert, enthaltene Aufstellung der unter die Besoldungsgruppe 7 fallenden Beamten). In Betracht kommen Bundes- und Landesbeamte (§ 1 BBesG), die die mittlere Laufbahngruppe direkt eingeschlagen und die erforderlichen Prüfungen abgelegt oder die aus der Laufbahn des einfachen Dienstes kommend die entsprechenden Aufstiegsprüfungen bestanden haben. Sachkunde besitzt nach dem Beschl. des VG Berlin v. 1.3.2019 (BeckRS 2019, 6740) auch ein geprüfter Polizeianwärtermeister, dem während des Vorbereitungsdienstes charakterliche Mängel vorgeworfen worden waren, was seine Entlassung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamSt ge-

rechtfertigt hätte, dem aber nach Satz 2 die Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Gelegenheit zur Ablegung der Prüfung gegeben wurde. Eine andere Frage ist allerdings, ob er auch die Anforderungen des § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 an die Zuverlässigkeit erfüllt, um als Bewacher tätig werden zu dürfen.

Aus dem Wort **mindestens** in der Nr. 2 ergibt sich, dass höherwertige Laufbahnprüfungen in den genannten Bereichen, also für den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst usw, ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dies ist allerdings nur für Beamte relevant, die erstmals in einer dieser Gruppen eingestellt worden sind, also nicht für Aufsteiger aus unteren Gruppen, die schon die originären Voraussetzungen erfüllen. Der VO-Geber ging dabei wohl davon aus, dass für sämtliche Laufbahnen, also vom einfachen bis zum höheren Dienst, laufbahnübergreifende Ausbildungsanforderungen bestehen, die die in den Anlagen 2 (inzwischen aufgehoben) und 3 aF (jetzt Anlage 2) der BewachV niedergelegten Anforderungen für den Unterrichtsnachweis abdecken. 4

Eingefügt wurde die **Nr. 3** durch die VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692), wonach ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Akademie als gleichgestellter Nachweis anerkannt wird, sofern eine ergänzende Unterrichtung in den Sachgebieten des § 7 Nr. 4 bis 6 erfolgt ist. Wie auf S. 27 der VO-Begründung (BR-Drs. 90/19 neu) ausgeführt ist, wird diese Ergänzung Anforderungen aus der Praxis gerecht, da Personen mit rechtswissenschaftlichem Studium vielfach in der Geschäftsführung von Bewachungsunternehmen arbeiten. 5

Die **Nr. 4** befreit Personen von der Unterrichtung, die die Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 7 bestanden haben. Dies ist gerechtfertigt, da die Sachkundeprüfung ein „Mehr“ gegenüber der bloßen Unterrichtung darstellt, da über die der Unterrichtung zu Grunde liegenden Sachgebiete ein mündliches und schriftliches Examen abzulegen ist (§ 11 Abs. 1). 6

Der BLA „Gewerberecht“ hat auf seinen Tagungen am 6./7.5.1997 und 11./12.11.1997 die Frage erörtert, ob Bewachungstätigkeiten im Rahmen des **Luftverkehrsgesetzes** den gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen (s. Sitzungsberichte von *Fuchs* GewA 1997, 361, 362 und GewA 1998, 60, 61). Dies wurde für Tätigkeiten nach § 29c LuftVG (jetzt § 5 Luftverkehrsgesetz), der dem Bewachungspersonal nach entsprechender Verpflichtung die Wahrnehmung staatlicher Kontrollaufgaben überträgt, verneint, da hoheitliche Funktionen wahrgenommen würden, die vom Geltungsbereich des § 34a ausgenommen seien. Gewerberechtliche Berührungspunkte könnten sich allerdings ergeben, wenn das Personal innerhalb des Flughafens zur Sicherung des Flugplatzbetriebs nach §§ 19b, 20a LuftVG (jetzt §§ 8ff. LuftSiG) zu Sicherheitsmaßnahmen bei der Abfertigung von Fluggästen und der Behandlung von Post, Gepäck, Fracht und Versorgungsgütern eingesetzt werde, da es sich hierbei nicht um die Ausübung hoheitlicher Funktionen handle. Der BLA kam aber überein, das Personal auch für diese Tätigkeiten von der Unterrichtung freizustellen, denn sie stellen lediglich einen Annex zur hoheitlichen Tätigkeit nach § 29c dar. Anderes gelte, wenn das Personal außerhalb des Flughafens normale Bewachungstätigkeit ausübe. Hierfür sei die Unterrichtung dagegen unverzichtbar, da die vom BMI erlassenen Richtlinien über die Anforderungen an das Kontrollpersonal zum Vollzug des § 29c LuftVG auf deutschen Flugplätzen (hierzu Urt. des VGH Mannheim v. 19.9.2006, GewA 2007, 258) die Anforderungen an die Unterrichtung nach der BewachV nicht abdeckten. Diese Überlegungen dürften auch nach der Neufassung des § 8 Bestand haben. 7

- 8 Da § 8 auf Prüfungszeugnisse der genannten Art abstellt, reicht die Teilnahme an vorbereitenden Kursen von Fachschulen und dgl., ohne dass dieser Unterricht mit einer Prüfung abgeschlossen wird, nicht aus, wie der BLA „Gewerberecht“ auf seiner Tagung am 29./30.5.1996 festgestellt hat (→ *Fuchs GewA* 1996, 372, 374), auch wenn einzelne Fachschulen den in § 4 (jetzt § 7) genannten Sachgebieten im Vergleich zu den zeitlichen Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 (jetzt § 6 Abs. 1 Satz 3) ein Vielfaches an Unterrichtszeit widmen sollten.

Abschnitt 3. Sachkundeprüfung

Vorbemerkung zu §§ 9 ff.

- 1 Die Regelung über die Sachkundeprüfung ist durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts v. 23.7.2002 (→ Vorb Rn. 2) als Abschnitt 1a eingefügt und durch Art. 1 Nr. 6 bis 9 der VO v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2629) erweitert worden. Ursprünglich hatte nur das Bewachungspersonal, das eine Tätigkeit iS des § 34a Abs. 1 Satz 6 aF ausübte, einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die dort genannten drei Tätigkeiten wurden im Rahmen der Neufassung des § 34a Abs. 1 und Schaffung eines Abs. 1a durch das Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) dort in Satz 2 niedergelegt und um zwei weitere erweitert, die allerdings in leitender Funktion ausgeübt werden müssen (→ *GewO* § 34a Rn. 40). Zusätzlich wurden der Gewerbetreibende und ihm gleichgestellte Personen in § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 verpflichtet, einen Sachkundenachweis zu erbringen. Die zuvor für diesen Personenkreis bestehende Verpflichtung, sich einer Unterrichtung zu unterziehen, entfiel damit. Die Neufassung der VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat die Vorschriften über die Sachkundeprüfung in Abschnitt 3 niedergelegt.

§ 9 Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung

(1) **Zweck der Sachkundeprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung ist es, den Nachweis zu erbringen, dass die dort genannten Personen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung erworben haben.**

(2) **Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 7 in Verbindung mit Anlage 2 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken.**

- 1 § 9 Abs. 1 legt den Zweck und Gegenstand der Sachkundeprüfung fest und weist hinsichtlich der Betroffenen auf die entsprechenden Regelungen in § 34a GewO. Bezüglich des **Zwecks** baut die Vorschrift auf § 4 auf, indem sie ebenfalls auf die notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten sowie Befugnisse und deren praktische Anwendung abstellt, die eine eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben ermöglichen, die somit Gegenstand der Prüfung sind. Im Unterschied zu der Unterrichtung nach § 4 verlangt § 9 Abs. 1 jedoch darüber hinaus, dass die Betroffenen gegenüber der zuständigen Vollzugsbehör-

de (Gewerbe-/Ordnungsamt) den Nachweis erbringen, dass sie die vorgenannten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, also nicht nur – mit welchem Erfolg auch immer – mit dem Unterrichtsstoff vertraut gemacht worden sind.

Der **Kreis der Betroffenen** ergibt sich aus der Verweisung auf die genannten Vorschriften des § 34 a. Der bisherige Standort (§ 5a Abs. 2 aF) wurde aufgehoben, da der Personenkreis, der die Sachkundeprüfung abzulegen hat, bereits in § 34a Abs. 1 und 1a geregelt ist, wie auf S. 27 der VO-Begründung (BR-Drs. 90/19 – neu) ausgeführt ist. Verpflichtet, die Sachkundeprüfung abzulegen sind demnach:

- Der in § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 an erster Stelle genannte Antragsteller (**Gewerbetreibender**). Dies ist nach den von Rechtsprechung und Literatur zum Gewerbeanzeige- und zu den Gewerbeerlaubnisverfahren entwickelten Kriterien die das Gewerbe ausübende natürliche oder juristische Person, wobei Personengesellschaften der erstenen Kategorie zugerechnet werden (→ GewO § 14 Rn. 40, 54 ff.; → GewO § 34a Rn. 13). Da eine juristische Person nur durch ihre gesetzlichen Vertreter am Wirtschaftsverkehr teilnehmen kann und, zumindest soweit es auf persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten ankommt, auf diese abgestellt werden muss (→ GewO § 35 Rn. 65), sind diese ebenfalls betroffen, allerdings nur, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind. Der Sachkundeprüfung haben sich daher der Gewerbetreibende als natürliche Person, bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) die geschäftsführenden Gesellschafter, Komplementäre (Kommanditisten nur, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen) und bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer AG) zu unterziehen.
- Die in § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ferner erwähnten **mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen** (zu diesem Begriff → GewO § 35 Rn. 67), obwohl sie weder Gewerbetreibender sind noch derartige Funktionen für juristische Personen ausüben. Hierdurch soll auf den Verantwortlichen vor Ort abgestellt und zugleich der Einschränkung, wonach von der Sachkundeprüfung gesetzliche Vertreter ausgenommen sind, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nicht direkt befasst sind, Rechnung getragen werden. Eine leitende verantwortliche Person muss also mindestens sachkundig sein.
- Das von der Verweisung auf § 34a Abs. 1a Satz 2 erfasste **Bewachungspersonal**, soweit es die dort genannten 5 Tätigkeiten ausübt.

Der **Gegenstand der Sachkundeprüfung** ist in § 9 Abs. 2 niedergelegt. Aufgrund der Verweisung im ersten Halbsatz auf § 7 handelt es sich um die dort iVm der Anlage 2 aufgeführten sieben Sachgebiete der Unterrichtung. Nach dem zweiten Halbsatz soll sich die Prüfung auf jedes der dort erwähnten Sachgebiete erstrecken. Die bisherige Regelung in § 5a Abs. 3 dritter Satzteil, wonach in der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 4 Satz 1 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete zu legen ist, wurde aus systematischen Gründen nach § 11 Abs. 2 verschoben.

Keine Aussage trifft Abschnitt 3 BewachV über die **Intensität der Sachkundeprüfung**. Da die §§ 10 und 11 lediglich Organisations- und Verfahrensregelungen enthalten, muss diese Frage wohl aus § 9 Abs. 2 abgeleitet werden. Da der Prüfungsstoff mit dem der Unterrichtung identisch ist, im Gegensatz zur bloßen Unterrichtung jedoch der Nachweis erbracht werden muss, dass der Prüfling Kenntnisse von den Sachgebieten hat, die ihm eine eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben ermöglichen, müssen die Anforderungen auf jeden Fall höher sein.

Dies kommt auch schon darin zum Ausdruck, dass die mündliche Prüfung für jeden Prüfling nach § 11 Abs. 2 Satz 1 15 Minuten dauern soll, was eine intensive Befassung mit dem Prüfungsstoff ermöglicht. Mündliche und schriftliche Verständnisfragen, zB im Rahmen eines Multiple-Choice-Verfahrens wie bei der Unterrichtung (→ § 6 Rn. 3) reichen nicht aus. Die Begründung zum Gesetz v. 23.7.2002 (BT-Drs. 14/8386) führt auf S. 16 hierzu aus:

„Bei der Prüfung nach Abschnitt 1 a sind diese Themenbereiche in konkreten Bezug zu den in § 34a Abs. 1 Satz 5 aufgeführten Tätigkeitsbereichen zu setzen. Angesichts des erhöhten Gefahrenpotenzials in diesen Bereichen wird für die Sachkundeprüfung von einem erheblich höheren Wissens- bzw. Ausbildungsniveau auszugehen sein als bei einer Unterrichtung; daher darf sich die Prüfung nicht auf eine „abgeprüfte“ Unterrichtung beschränken.“

- 5 Weitergehende Informationen bietet die Begründung des Gesetzes v. 4.11.2016 auf S. 12 BT-Drs. 18/8558, das die Sachkundeforderungen erheblich ausgeweitet hat. Dort ist folgendes ausgeführt:

„Die Sachkundeprüfung hat einen zeitlichen Umfang von ca. drei Stunden, die künftig die Unterrichtung von 80 bzw. 40 Stunden ersetzt. Der zu Prüfende muss sich allerdings auf die Prüfung vorbereiten, der Umfang hängt von seinen Vorkenntnissen ab und kann daher nicht beziffert werden. Es steht dem zu Prüfenden frei, sich mit dem zum Beispiel von den Industrie- und Handelskammern angebotenen Schulungsmaterial vorzubereiten oder zur Vorbereitung an einer von zahlreichen Bildungs- und Weiterbildungsträgern angebotenen Schulung teilzunehmen. Das Schulungsangebot variiert sehr stark. So gibt es von Intensivkursen mit einer Dauer von fünf bis zehn Tagen bis hin zu dreimonatigen Weiterbildungsangeboten eine große Bandbreite. Die Kurse bereiten dabei häufig nicht nur auf die IHK-Sachkundeprüfung nach § 34a der Gewerbeordnung vor, sondern qualifizieren die Teilnehmer umfassend für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe und gehen somit über die reine Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung hinaus. Die Teilnahme an einer solchen Weiterbildungsmaßnahme wird oftmals über Bildungsgutscheine oder Bildungsschecks der Agentur für Arbeit und der Jobcenter gefördert. Eine belastbare Schätzung hinsichtlich des tatsächlichen zeitlichen Aufwands für die Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung ist nicht möglich, es liegen dazu keine Erfahrungswerte vor. Auch die Industrie- und Handelskammern erheben keine Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie sich Personen, die sich zu einer Sachkundeprüfung anmelden, auf diese vorbereiten. Es wird aber davon ausgegangen, dass eine durchschnittliche Vorbereitungszeit von 60 Stunden nicht unrealistisch ist.

Für die Ablegung der IHK-Sachkundeprüfung erheben die Kammern **Gebühren** in Höhe von ca. 150 Euro. Dafür entfallen im Gegenzug die Kosten für die Unterrichtung in Höhe von ca. 400 Euro für die 40-stündige Unterrichtung und ca. 800 Euro für die 80-stündige Unterrichtung. Dies führt einer angenommenen Fallzahl von 1000 Bewachungsunternehmen und 2000 Wachpersonen im Ergebnis zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 1 150 000 Euro.“

§ 10 Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese anbietet.

(2) ¹Für die Abnahme der Prüfung errichtet die Industrie- und Handelskammer mindestens einen Prüfungsausschuss. ²Sie beruft die Mitglieder des Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ³Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- 1 Die Vorschrift wurde durch Gesetz v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724, auch → Vorb § 9 Rn. 1) als § 5b in die BewachV eingefügt. Für den Gesetzgeber war dies die

logische Konsequenz aus der seit Jahren erfolgreichen Unterrichtstätigkeit der Kammern nach § 2 (S. 15 der Begründung, BT-Drs. 14/8386 zu § 5b aF). Der durch Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) in § 5b eingefügte Satz 2 klärt, dass die Prüfung bei jeder IHK abgelegt werden kann, die diese Prüfung anbietet. Die VO v. 23.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat die Vorschrift neu gefasst und als § 10 eingeordnet. Die Sätze 1 und 2 des § 5b Abs. 1 wurden dabei in § 10 Abs. 1 zusammengefasst, § 5b Abs. 3 wurde gestrichen, da die Regelung im Hinblick auf § 10 Abs. 1 Satz 1 IHKG überflüssig ist.

Die Industrie- und Handelskammern haben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Prüfungsausschüsse zu bilden, die, wie vorstehend schon erwähnt, kammerübergreifend tätig werden können, wenn dies auf Gründen der Auslastung und Kostenersparnis geboten erscheint. Nach Abs. 2 Satz 2 haben die Kammern die Mitglieder des Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu berufen. Zu der Zahl der Ausschussmitglieder, deren beruflichem Herkommen, Qualifikation u. dgl. besagt die Vorschrift nichts, wenn man von der programmatischen Aussage des Abs. 2 Satz 3 einmal absieht, wonach sie für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Lediglich die Begründung zum Gesetz v. 23.7.2002 (S. 15 aaO) enthält den Hinweis, dass die Kammern mit den einschlägigen Verbänden zusammenarbeiten können, wie dies schon bei der Unterrichtung geschehe, also in erster Linie mit dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft und den Detektivverbänden. Darüber hinaus können auch Dozenten von einschlägigen Fachschulen berufen werden. Detailregelungen sollen wohl durch eine Satzung gem. § 11 Abs. 8 getroffen werden, wie in der Begründung zu § 5b (S. 15, 16 aaO) ausgeführt ist, wobei diese Ermächtigung allerdings nur für das Prüfungsverfahren erteilt wurde, was sich schon aus ihrem Standort in § 11 ergibt, und nicht zur Regelung der oben aufgeworfenen Fragen.

§ 11 Prüfung, Verfahren

- (1) Die Sachkundeprüfung ist in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern.
- (2) ¹Im mündlichen Prüfungsteil können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; er soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern. ²Im mündlichen Prüfungsteil ist ein Schwerpunkt auf die in § 7 Nummer 1 und 6 genannten Gebiete zu legen.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung kann mit Hilfe unterschiedlicher Medien durchgeführt werden.
- (4) ¹Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings im schriftlichen Teil und im mündlichen Teil der Prüfung jeweils mindestens mit ausreichend bewertet wurden.
- (5) ¹Die Prüfung ist nicht öffentlich. ²Es können jedoch außer den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den zu prüfenden Personen folgende Personen anwesend sein:
 1. beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden,
 2. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses,
 3. Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
 4. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder

5. Personen, die dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

²**Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.**

(6) **Die Prüfung darf wiederholt werden.**

(7) **Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 3 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.**

(8) **Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 der Gewerbeordnung durch Satzung.**

- 1 Die Vorschrift enthält die Vorgaben für die Durchführung der Sachkundeprüfung. Einzelheiten sind gem. Abs. 8 von den Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe des § 32 GewO in Satzungen zu regeln. Betroffen sind die von § 9 Abs. 1 erfassten Personen (→ § 9 Rn. 2), der Gegenstand der Prüfung ist durch § 9 Abs. 2 vorgegeben, es sind die in § 7 iVm der Anlage 2 aufgeführten Sachgebiete.
- 2 Nach **Abs. 1** ist die Sachkundeprüfung in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern. Wie **Abs. 2 Satz 1 erster Satzteil** zu ersterem erläutert, können in der **mündlichen Prüfung** gleichzeitig bis zu fünf Personen geprüft werden, wodurch die Obergrenze fixiert ist, von einer Untergrenze aber abgesehen wird, sodass theoretisch auch nur eine Person geprüft werden kann. Die Prüfung soll für jeden Prüfling 15 Minuten dauern, was ein Über- und Unterschreiten dieser Zeitspanne je nach Leistung des Prüflings zulässt. Ein Schwerpunkt der mündlichen Prüfung ist nach **Abs. 2 Satz 2** auf die in § 7 Nr. 1 und 6 genannten Gebiete zu legen. Das Multiple-Choice-Verfahren, das im Unterrichtsverfahren eingesetzt wird, dürfte bei der Sachkundeprüfung wohl nicht in Betracht kommen.
- 3 Über Art, Umfang und zeitlichen Rahmen der **schriftlichen Prüfung** enthält § 11 keinerlei Aussagen, zB ob es sich um Klausuren handelt, ggf. wie viele und welche Zeit dafür anzusetzen ist oder auch um Hausaufgaben. Mit **Abs. 3**, der durch die VO v. 3.5.2019 in den früheren Text des § 5c eingefügt wurde, wird nach den Ausführungen auf S. 27 der VO-Begründung (BR-Drs. 90/19 neu) klargestellt, dass die schriftliche Prüfung nicht nur in Papierform sondern mit Hilfe unterschiedlicher Medien auch computergestützt durchgeführt werden kann. Für den Gegenstand der Prüfung gibt **Abs. 2 Satz 2** einen Hinweis. Wenn danach bei der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 7 Nr. 1 und 6 genannten Gebiete zu legen ist, lässt dies die Schlussfolgerung zu, dass für die schriftliche Prüfung in erster Linie die übrigen 5 Gebiete in Betracht kommen. Einen weiteren Hinweis gibt die Begründung zum Gesetz v. 23.7.2002 (S. 16 BT-Drs. 14/8386), wonach bei der Prüfung nach dem damaligen Abschnitt 1a die in § 4 (jetzt § 7) erwähnten Themenbereiche in konkreten Bezug zu den in § 34a Abs. 1 Satz 5 (jetzt § 34a Abs. 1a Satz 2) GewO aufgeführten Tätigkeitsbereiche zu setzen sind. Das soll wohl bedeuten, dass solche Sachgebiete aus der Anlage 2 BewachV, die besonders relevant für die fünf der Sachkundeprüfung unterliegenden gefahrenträchtigen Bewachungsaufgaben von Wachpersonen sind, im Mittelpunkt der Prüfung stehen sollen. Für die Sachkundeprüfung von Wachpersonen dürfte dieser Hinweis weiter Geltung haben, nicht jedoch für die durch Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) einbezogenen Gewerbetreibenden und leitenden Personen, die umfassende Fachkenntnisse haben müssen. Offen ist, ob neben Klausuren auch eine Hausaufgabe in Betracht kommt und welcher Zeitraum dafür anzusetzen ist.

Die Leistungen des Prüflings sind nach § 11 Abs. 4 Satz 1 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Auf die sonst übliche Notenskala von sehr gut bis ungenügend wurde verzichtet. Nicht bestandene Prüfungen dürfen nach Abs. 6 wiederholt werden, und zwar ohne zahlenmäßige Beschränkung, wie in der Begründung zum Gesetz v. 23.7.2002 (BT-Drs. 14/8386) auf S. 16 ausdrücklich festgehalten ist. Damit dürfte sich wohl schon aus praktischen Erwägungen ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen den Verwaltungsakt „nicht bestanden“ erübrigen, sofern der Prüfling meint, falsch benotet worden zu sein, da dieses zumeist ohnehin nicht erfolgreich für den Betroffenen ausgeht. Sofern die Prüfung erfolgreich bestanden worden ist, hat die Industrie- und Handelskammer ihm hierüber nach Abs. 7 eine Bescheinigung nach Anlage 3 BewachV auszustellen.

Die Prüfung ist nach § 11 Abs. 5 Satz 1 nicht öffentlich. Das bedeutet, dass primär nur die regulären Teilnehmer, also die Prüflinge und die Ausschussmitglieder anwesend sein dürfen, möglicherweise auch ein Schriftführer, sofern eine derartige Funktion vorgesehen ist. Satz 2, der durch Art. 1 Nr. 8 der ÄndV v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692) neu gefasst wurde, lässt in den Nrn. 3 bis 5 weitere Ausnahmen zu. Vorbild hierfür waren nach den Ausführungen auf S. 10 der VO-Begründung (BR-Drs. 449/16) andere Verordnungen, zB § 3 Abs. 6 der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung v. 28.4.2016 (BGBl. I S. 1046). Teilnahmeberechtigt sind nunmehr beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden (Nr. 1), also Mitarbeiter der Ordnungs- bzw. Gewerbeämter, die für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständig sind, Mitarbeiter anderer Prüfungsausschüsse (Nr. 2), dh von anderen Industrie- und Handelskammern nach § 10 Abs. 2 Satz 2 berufene Personen, sonstige Vertreter der IHK (Nr. 3), Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren (Nr. 4) sowie Personen, die in einen (anderen) Prüfungsausschuss berufen werden (Nr. 5), und wohl Prüfungserfahrung gewinnen sollen. Die vorstehend erwähnten Personen dürfen allerdings gem. Satz 3 nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

§ 5c Abs. 4 aF und damit der jetzige § 11 Abs. 5 ist wohl § 68 VwVfG nachempfunden worden, worauf die teilweise Identität des Textes schließen lässt. Auf die dortige Kommentierung kann daher ggfs. zurückgegriffen werden. Auffallend ist allerdings, dass eine Regelung entsprechend § 68 Abs. 1 Satz 3 VwVfG fehlt, wonach der Verhandlungsleiter anderen Personen die Anwesenheit gestatten kann, wenn kein Beteiligter widerspricht. Dies hat zur Konsequenz, dass außer den vorstehend erwähnten Personen keine weiteren anwesend sein dürfen, zB keine von der Aufsichtsbehörde zur Ausbildung beschäftigte Personen (Referendare, Praktikanten), künftige Prüflinge, Arbeitgeber, Vertreter von Verbänden, der Presse usw. Unzulässig ist auch entgegen § 185 GVG die Hinzuziehung eines Dolmetschers, da schon nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BewachV die zu unterrichtende Person über die zur Ausübung der Bewachungstätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen muss, was die Einschaltung eines Dolmetschers verbietet (→ § 6 Rn. 1). Dies muss wegen der höheren Anforderungen erst recht für die Ablegung der Sachkundeprüfung gelten.

§ 12 Anerkennung anderer Nachweise

Inhaber der in § 8 Nummer 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse bedürfen nicht der Prüfung nach § 9.

- 1 Die Vorschrift stellt klar, dass die Inhaber der in § 8 Nr. 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse nicht der Prüfung nach § 9 bedürfen. Dies rechtfertigt sich aus den langjährigen Ausbildungen, die diesen Prüfungen vorausgehen (S. 16 der Begründung des Gesetzes v. 23.7.2002, BT-Drs. 14/8386), sowie dem höheren und intensiveren Kenntnisstand des begünstigten Personenkreises.

Abschnitt 4. Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen

Vorbemerkung

§ 5e Gebrauch der Niederlassungsfreiheit (aufgehoben)

- 1 § 5e wurde durch die VO v. 14.1.2009 (BGBl. I S. 43) eingefügt und durch das ÄndG v. 6.12.2011 wieder aufgehoben (→ Vorb Rn. 2), da mit dem durch dieses Gesetz in die GewO eingefügten § 13c eine allgemeine, abschließende Regelung zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen zur Verfügung gestellt wurde. § 5e und § 13c weisen eine Vielzahl von Parallelen auf. In den jeweiligen Absätzen 1 werden die Voraussetzungen niedergelegt, unter denen Berufsqualifikationen, die im Ausland erworben wurden, als Nachweis einer inländischen Sachkundeforderung bzw. Unterrichtung anerkannt werden können. Die Absätze 2 sind weitgehend wortgleich. Sie ermöglichen eine ergänzende Sachkundeprüfung bzw. Unterrichtung, wenn die Nachweise des Ausländers oder seine Berufspraxis wesentliche Unterschiede zu den inländischen Vorgaben aufweisen. Für Sachverhalte, die der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG unterfallen, trifft § 13c Abs. 3 eine Spezialregelung. Ausländische Gewerbetreibende können zwischen einem Anpassungslehrgang (ergänzende Unterrichtung) und einer Eignungsprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) wählen (S. 56 der Gesetzesbegründung, BR-Drs. 17/6260). Ein Pendant zu § 5e Abs. 4, wonach weitere Unterlagen angefordert werden können, die Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit sowie auf erforderliche Mittel und Sicherheiten enthält, ist § 13c Abs. 4. Primär gilt allerdings für den Nachweis der Zuverlässigkeit (und geordneten Vermögensverhältnisse) § 13b Abs. 1 GewO, dessen Abs. 3 durch Art. 4 Nr. 2 des ÄndG v. 6.12.2011 in der Weise geändert wurde, dass Abs. 1 nunmehr ua auch für das Bewachungsgewerbe gilt. Auf die Kommentierung der §§ 13b, 13c und die Gesetzesbegründung aaO wird im übrigen verwiesen.

§ 13 Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit

(1) Wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bestünde, hat die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde vor dem erstmaligen Erbringen einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung im Inland zu überprüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation der nach § 13a der Gewerbeordnung Anzeige erstattenden Person und den geforderten Kenntnissen besteht.

(2) Im Fall des § 13a Absatz 3 der Gewerbeordnung unterrichtet die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde die Anzeige erstattende Person über ihr Wahlrecht nach § 13c Absatz 3 der Gewerbeordnung.

§ 5f, der jetzige § 13, wurde durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Bewachungsgewerbe v. 14.1.2009 (BGBl. I S. 43) eingefügt und erhielt durch die VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) die Ordnungsnummer 11. Er betrifft Bewachungstätigkeiten, die als **Dienstleistung** erbracht werden. Er ergänzt § 13a GewO und setzt Art. 5 und 7 Abs. 4 der Richtlinie v. 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Gewerbebereich um. Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie gewährleistet die Dienstleistungsfreiheit, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen (Buchst. a, rechtmäßige Niederlassung im Entsendestaat, Buchst. b, sofern der Beruf dort nicht reglementiert ist, Ausübung des Gewerbes dort mindestens 2 Jahre während der vergangenen 10 Jahre). Art. 7 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 1 gestattet hiervon Abweichungen. Er lautet:

„Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen – insbesondere durch eine Eignungsprüfung –, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.“

Hiervon macht § 13 Abs. 1 Gebrauch, indem er die fakultative Nachprüfung der Berufsqualifikation des § 13a Abs. 2 Satz 1 GewO in eine Pflichtprüfung umwandelt. Die VO-Begründung (S. 7 BR-Drs. 852/08) führt hierzu folgendes aus:

„Das Bewachungsgewerbe und die Bewachungstätigkeiten berühren die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Der mit der Tätigkeitsausübung einhergehende Umgang mit Waffen ist geeignet, Gefahren für Leben und Gesundheit der Dienstleistungsempfänger oder der Allgemeinheit zu begründen. Die Verantwortung der Gewerbetreibenden, auch für ihre Beschäftigten, ist besonders hoch. Daher macht § 5f Satz 1 BewachV (jetzt § 13) von der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Nachprüfung der Berufsqualifikationen vorzusehen. Die Erforderlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ist aber unter Berücksichtigung der von der Richtlinie grundsätzlich statuierten Dienstleistungsfreiheit restriktiver zu beurteilen als bei einer Niederlassung. Satz 1 konkretisiert den Maßstab für diese Entscheidung in Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 7 Abs. 4 der Richtlinie. Wird nach dieser Maßgabe die Erforderlichkeit einer Anpassungsmaßnahme festgestellt, so gelten in Abhängigkeit der angestrebten Tätigkeit § 5e Abs. 2 und 3 (inzwischen aufgehoben) entsprechend. Die Verfahrensvorschriften im übrigen ergeben sich aus § 13a GewO.“

Sofern die vorstehend erwähnte Nachprüfung einen wesentlichen Unterschied zwischen der Berufsqualifikation des Dienstleistungserbringers und den inländischen Anforderungen feststellt, muss diesem nach § 13a Abs. 3 GewO Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. Die Verweisung in § 13 Abs. 2 auf § 13c Abs. 3 GewO eröffnet dem Dienstleister hierfür die dort aufgezeigte Alternative auf eine spezifische Sachkundeprüfung bzw. ergänzende Unterrichtung.

Abschnitt 5. Anforderungen an die Haftpflichtversicherung

§ 14 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 der Gewerbeordnung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

(2) ¹Die Mindestversicherungssumme beträgt je Schadensereignis

1. für Personenschäden 1 000 000 Euro,

2. für Sachschäden 250 000 Euro,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15 000 Euro,
4. für reine Vermögensschäden 12 500 Euro.

²Die Leistungen des Versicherungsunternehmens für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. ³Die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

(3) ¹Der Versicherungsvertrag muss Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewähren. ²Der Versicherungsvertrag muss sich auch auf solche Schäden erstrecken, für die der Versicherungspflichtige nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat, soweit Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen nicht selbst zum Abschluss einer solchen Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind. ³Ist der Gewerbetreibende in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften als geschäftsführender Gesellschafter tätig, so muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.

- 1 Die Erteilung der Bewachererlaubnis ist nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig. Einzelheiten werden in den §§ 14, 15 umgesetzt. Die Vorschriften entsprechen § 9 VersVermV, § 9 FinVermV, § 10 ImmVermV und §§ 15, 15a MaBV.
- 2 Nach **Abs. 1** muss sie bei einem inländischen zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden. Deren Zulassung richtet sich nach den §§ 8 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Auf Grund eines Antrags nach § 9 wird sie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 von der Bundesanstalt Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt. Sie gilt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 iVm § 7 Nr. 22 für das Gebiet aller Mitgliedstaaten der EU und der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Aufnahme der Tätigkeit für diese ist zulässig, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der BaFin die Angaben des § 67 Abs. 2 für die Niederlassung bzw. des Abs. 3 für den Dienstleistungsverkehr übermittelt hat. Die Einrichtung einer Niederlassung in Deutschland ist nicht erforderlich. Unternehmen eines Drittstaates benötigen dagegen nach § 67 VAG für beide Arten von Tätigkeiten die Erlaubnis der BaFin (→ 265 VersVermV § 9 Rn. 3).
- 3 Die Mindesthöhen der Versicherungssummen werden in **Abs. 2 Satz 1** für die dort genannten vier Bereiche bestimmt. Sie gehen auf die Novelle v. 17.12.1995 (BGBl. I S. 2992, → Rn. 1 der Vorbemerkung zur VO) zurück, die zugleich die Sätze 2 und 3 eingefügt hat. **Abs. 2 Satz 2** trägt der Praxis Rechnung, die Gesamtleistungen des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssumme zu begrenzen (sog. Maximierung). Wie in der Begründung der VO v. 17.12.1995 (S. 21 BR-Drs. 544/95) ausgeführt, kann diese Ermächtigung von den Versicherern gem. § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung in ihren Verträgen umgesetzt werden und ermöglicht es ihnen, dem Versicherungsnehmer zu einer angemessenen Prämie Versicherungsschutz zu gewähren. Ohne eine solche Klausel wäre die Prämie erheb-

lich höher, andererseits besteht aber der Nachteil, dass für den Anspruch eines Geschädigten gegen den Versicherungsnehmer wegen der Erschöpfung der Deckungssumme kein Versicherungsschutz mehr besteht. Da eine Maximierung bei der Pflichthaftpflichtversicherung gem § 2 aF schon bislang üblich war und keine derartigen Nachteile bekannt wurden, sollte diese Praxis durch eine ausdrückliche Regelung in der VO für zulässig erklärt werden.

Abs. 2 Satz 3 gestattet eine Einschränkung der Versicherungsrisiken in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, sofern der Auftraggeber hiermit nachweislich einverstanden ist. Bei bestimmten Bewachungstätigkeiten, zB bei der Tätigkeit eines Kaufhausdetektives, spielt das Schadensrisiko nur eine untergeordnete Rolle, so dass eine Absicherung zumindest dieser Risiken (Abhandenkommen bewachter Sachen, reine Vermögensschäden) verzichtbar ist. Als erwünschter Nebeneffekt dürfte sich die Versicherungsprämie für diese Berufsgruppen ganz erheblich senken.

Der Umfang der Haftpflichtversicherung ergibt sich aus **Abs. 3**. Vorbild hierfür war ua § 9 Abs. 3 VersVermV und § 15 Abs. 3 MaBV. Der Vertrag muss nach **Abs. 3 Satz 1** Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gewähren. Hierzu rechnet auch die Vereinbarung von Schutzmaßnahmen vor Hochwasser, die das Bewachungsunternehmen zur Schließung von Flutschutztoren verpflichtet (Beschl. des OLG Hamburg v. 18.10.2018, BeckRS 2018, 34813). Nicht mehr erwähnt ist der in § 6 Satz 1 aF enthaltene Hinweis auf die Geschädigten, nämlich den Auftraggeber des Gewerbetreibenden oder Dritte. Dies konnte wegen der umfassenden Formulierung in Abs. 3 Satz 1 entfallen. Auf die Haftpflichtversicherung finden die §§ 100, 113 VVG Anwendung. Es handelt sich dabei um eine Versicherung, die den Gewerbetreibenden von etwaigen Schadensersatzforderungen dieser Personen freistellt. Dem Geschädigten selbst wird kein unmittelbarer Versicherungsschutz gewährt (§ 100 VVG). Zu Gunsten des Geschädigten gilt § 117 Abs. 1 VVG. Soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, wird (das Versicherungsverhältnis und mit ihm) der Befreiungsanspruch des Versicherungsunternehmers als weiterbestehend fingiert. Im Übrigen kann er sich auf § 117 Abs. 2 VVG berufen, wonach ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit dem Ablauf des Monats gilt, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle (→ § 15 Abs. 3) angezeigt hat.

Nach **Abs. 3 Satz 2** muss sich der Versicherungsvertrag auch auf solche Schäden erstrecken, die von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen angerichtet worden sind und für die der Versicherungspflichtige nach den §§ 278 bzw. 831 BGB einzustehen hat, es sei denn, diese sind selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet.

Abs. 3 Satz 3 regelt die Versicherungspflicht für Personenhandelsgesellschaften. Obwohl nicht sie sondern die geschäftsführenden Gesellschafter Gewerbetreibende sind (→ GewO § 14 Rn. 55), muss nach Satz 3 erster Halbsatz für die Personenhandelsgesellschaft ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, der nach dem zweiten Halbsatz auch die Tätigkeit des Gewerbetreibenden abdecken kann. Wie schon in Rn. 5 bemerkt, war hierfür § 9 Abs. 3 VersVermV Vorbild.

§ 6 Abs. 4 aF wurde gestrichen. Maßgeblich war hierfür nach der Begründung der VO v. 3.5.2019 (S. 28 BR-Drs. 90/19), dass die darin getroffene Ausnahmeregelung für die Bewachung von Landfahrzeugen keine Anwendungsbereich mehr hat, weil

der Nachweis der Haftpflichtversicherung gem. § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 bereits Erlaubnisvoraussetzung sei.

§ 15 Versicherungsbestätigung, Anzeigepflicht des Versicherungsunternehmens

(1) Die vom Versicherungsunternehmen erteilte Versicherungsbestätigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung,
2. das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag sowie
3. jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

1 § 15 regelt einige Formalien der Haftpflichtversicherung. Die Vorschrift entspricht § 10 FinVermV, § 11 ImmVermV, § 15a MaBV und zumindest inhaltlich § 10 VersVermV. Die Erteilung der Bewachererlaubnis ist gem. § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 an den Nachweis einer Haftpflichtversicherung gebunden. Eine entsprechende Bescheinigung hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach § 113 Abs. 2 VVG zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde auszuhändigen. § 15 Abs. 1 bestimmt, dass diese zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf.

2 § 15 Abs. 2 legt die nachstehend behandelten Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens fest. Die Vorschrift stützt sich wohl auf die Verordnungsermächtigung des § 34a Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c über die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Eine ausdrückliche Ermächtigung wie in § 34c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 fehlt hier allerdings. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

1. Nach der Nr. 1 um die Beendigung des Versicherungsvertrages. Mit dem Eingang dieser Information bei der zuständigen Behörde beginnt die Nachhaftungsfrist des Versicherungsunternehmens nach § 117 Abs. 2 VVG gegenüber Geschäftspartnern des Gewerbetreibenden oder Dritten (→ § 14 Rn. 4), wonach es einen Monat weiter haftet, nachdem es der Behörde die Beendigung des Versicherungsvertrages mitgeteilt hat. Der Behörde wird hierdurch ein zeitlicher Spielraum eingeräumt, um sich mit dem Bewachungsunternehmer wegen der Auswirkungen des beendeten Vertrages auf die Erlaubnis in Verbindung zu setzen. Entweder weist dieser das Bestehen einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nach, oder die Behörde ist gezwungen, die Erlaubnis zu widerrufen, da von diesem Zeitpunkt an die Erlaubnisvoraussetzung des § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist.

2. Nach der Nr. 2 um das Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus einem Gruppenversicherungsvertrag. Der Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen, die von Verbänden für ihre Mitglieder angeboten werden, ist zulässig, sofern die erfor-

derlichen Mindestdeckungssummen für jedes einzelne Mitglied zur Verfügung stehen. Das Ausscheiden aus der Gruppenversicherung ist der Behörde nach der Nr. 2 mitzuteilen, die dann wie vorstehend beschrieben reagieren kann.

3. Nach der Nr. 3 jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann. Die Behörde kann auf Grund dessen überprüfen, ob die Änderung noch den Anforderungen des § 14 entspricht, also ausreichende Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit des Bewachungsunternehmens ergebenden Haftpflichtgefahren gewährt und gegebenenfalls das Nötige veranlassen.

§ 15 Abs. 3 bestimmt, dass die zuständige Stelle iS des § 117 Abs. 2 VVG die für die Erlaubniserteilung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde ist. Es handelt sich um die untere Verwaltungsbehörde, die durch VO nach § 155 Abs. 2 GewO von den Landesregierungen festgelegt wird (→ GewO § 34a Rn. 21), der die Anzeigen nach § 15 Abs. 2 demnach zu erstatten sind.

Abschnitt 6. Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes

§ 16 Beschäftigte, An- und Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal

(1)¹Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben sowie mit der Leitung eines Betriebs oder einer Zweigniederlassung nur eine Person beschäftigen, wenn er das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 eingehalten hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 oder die Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2 erhalten hat und die zu beschäftigende Person

1. zuverlässig ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat oder einen in § 8 bezeichneten Abschluss besitzt und
3. die für ihre Tätigkeit notwendige Befähigung besitzt.

(2) Der Gewerbetreibende hat eine Person,

1. die er als Wachperson beschäftigen will, vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben oder
2. die er mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragen will, vor der Beauftragung mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung

über das Bewacherregister anzumelden. ²Der Gewerbetreibende hat mit der Anmeldung neben den durch das Hochladen der Ausweiskopie nach § 11b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 3 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 5 der Gewerbeordnung gemeldeten Angaben folgende Angaben zur zu meldenden Person zu übermitteln:

1. Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staat,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
6. Wohnorte in den letzten fünf Jahren unter Angabe des Zeitraums sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
7. bei einer Wachperson die Angabe der beabsichtigten Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und Satz 5 der Gewerbeordnung,

8. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen oder anderen anererkennungsfähigen Nachweisen bestehend aus Art der Qualifikation, Unterrichtszeitraum oder Datum der Sachkundeprüfung, Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, wenn vorhanden Identifikationsnummer der Industrie- und Handelskammer, sowie eine Kopie des Nachweisdokuments oder Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23.

³Die nach § 1 zuständige Behörde teilt dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Überprüfung der Qualifikation und der Zuverlässigkeit unter Angabe des Datums der letzten Zuverlässigkeitsprüfung und der Registeridentifikationsnummer der gemeldeten Person aus dem Bewacherregister sowie die zulässigen Einsatzmöglichkeiten mit. ⁴Der Gewerbetreibende hat die gemeldete Person über die Mitteilung nach Satz 3 zu unterrichten.

(3) ¹Hat die anzumeldende Wachperson oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person eine gültige Bewacherregisteridentifikationsnummer, sind bei der Anmeldung durch den Gewerbetreibenden folgende Angaben über das Register zu übermitteln:

1. Bewacherregisteridentifikationsnummer der anzumeldenden Person,
2. Familienname, Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort, Staat,
4. Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat,
5. Nummer des Ausweisdokuments, bei Abweichungen gegenüber dem bisherigen Ausweisdokument ist eine Ausweiskopie gemäß § 11b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h und Nummer 3 Buchstabe g in Verbindung mit Absatz 5 der Gewerbeordnung über das Bewacherregister hochzuladen,
6. bei einer Wachperson die Angabe der beabsichtigten Tätigkeit der Wachperson gemäß § 34a Absatz 1a Satz 2 und Satz 5 der Gewerbeordnung,
7. bei Vorliegen einer neuen Qualifikation oder, wenn die beabsichtigte Tätigkeit der Wachperson eine höhere Qualifikation erforderlich macht, Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen oder anderen anererkennungsfähigen Nachweisen bestehend aus Art der Qualifikation, Unterrichtszeitraum oder Datum der Sachkundeprüfung, Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, wenn vorhanden Identifikationsnummer der Industrie- und Handelskammer, sowie eine Kopie des Nachweisdokuments oder Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 23.

²Der Gewerbetreibende erhält vom Bewacherregister eine elektronische Bestätigung der Anmeldung sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten, wenn die Angaben den im Bewacherregister hinterlegten Angaben entsprechen.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend für die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 10, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 7 der Gewerbeordnung.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für Gewerbetreibende, die Wachpersonen oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen entleihen und mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben oder mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung nach § 34a der Gewerbeordnung im Wege der Arbeitnehmerüberlassung beauftragen.

(6) Die Abmeldung von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen richtet sich nach § 11b Absatz 6 Satz 5 der Gewerbeordnung.

Die Vorschrift geht in ihrem Kern auf § 5 der VO v. 1.6.1976 (BGBl. I S. 1314) zurück, sie wurde seitdem mehrfach geändert, erhielt in der Neufassung der VO v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602) die Ordnungsnummer 9 und durch die gegenwärtige Neufassung v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) die Ordnungsnummer 16. Die weitreichenden Änderungen durch die vorgenannte VO sind durch die Errichtung des Bewacherregisters in § 11b GewO bedingt, in dem Daten des Gewerbetreibenden, des leitenden und Bewachungspersonals elektronisch auswertbar erfasst werden, auf die die Behörden bei der Entscheidung anstehender Fragen zurückgreifen können. Der Ablauf der Meldungen vom Gewerbetreibenden an das Bewacherregister, von dort an die zuständige Behörde und zurück an den Gewerbetreibenden und von diesem an das Bewachungspersonal ist kurz in § 34a Rn. 44 beschrieben.

§ 16 Abs. 1 legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Gewerbetreibende Bewachungs- und leitendes Personal beschäftigen darf. Es muss die persönlichen Anforderungen der Nrn. 1 bis 3 erfüllen, ferner muss das in den Absätzen 2 und 3 niedergelegte Verfahren erfolgreich abgeschlossen worden sein (hierzu unten).

Es handelt sich um Folgendes:

- Das Personal muss nach der **Nr. 1 zuverlässig** sein. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1. Zur Erläuterung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Zuverlässigkeit wird auf die Kommentierung in den dortigen Rn. 33, 34 verwiesen.
- Das Personal muss nach der **Nr. 2 das 18. Lebensjahr vollendet** haben oder ein Prüfungszeugnis der in § 8 behandelten Abschlüsse besitzen. Nach der Begründung des Gesetzes v. 23.7.2002 (S. 16 BT-Drs. 14/8386) sind damit insbesondere Personen gemeint, die die Ausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit (→ § 8 Rn. 2) erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Personen könnten in Einzelfällen noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie besonders früh mit der Ausbildung begonnen hätten. Im Hinblick auf ihre 3-jährige Ausbildung sei es aber vertretbar, sie nach deren Abschluss mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben zu betreuen, selbst wenn das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht sei. Aus der Aufzählung in § 8 Nr. 1 kommt allenfalls noch die Abschlussprüfung als geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft wegen der 2-jährigen Ausbildung in Betracht, alle übrigen in der Nr. 1 sowie in Nrn. 2 bis 4 erwähnten Abschlüsse dürften wegen längerer Ausbildungszeiten ausscheiden.
- Das Personal muss nach der **Nr. 3** die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche **Befähigung** besitzen, dh den Unterrichtsnachweis nach § 6 Abs. 2, die Bescheinigung nach § 11 Abs. 7 über die abgelegte Sachkundeprüfung oder entsprechende Surrogate. Geeignete Surrogate für beides sind die Prüfungszeugnisse nach § 8 Nr. 1 bis 3 ferner für die Unterrichtung die Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach der Übergangsvorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 für „Altfälle“. Für die Sachkunde gilt Entsprechendes nach § 23 Abs. 2 Satz 2. Die Beschäftigung von Personen mit Bewachungsaufgaben in einer „Einlernphase“, in der die vorstehend erwähnten Qualifikationen erst noch erworben werden sollen, ist unzulässig (Fischer GewA 2006, 109, 112).

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 hat der Gewerbetreibende Wach- und leitendes Personal, bevor er es beschäftigen will, über das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Registerbehörde) eingerichtete Bewacherregister anzumelden. Es handelt sich hierbei um Folgendes:

- Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz iVm § 11b Abs. 5 GewO hat der Gewerbetreibende die Vorder- und Rückseite der Ausweisdokumente des Wach- und Leitungspersonals in der dort beschriebenen Weise im Onlineportal des Registers hochzuladen. Die Dokumente haben für das leitende Personal nach der Verweisung in § 16 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz auf § 11b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h GewO und für das Wachpersonal auf die dortige Nr. 3 Buchst. g die dort angegebenen Daten zu enthalten.
 - In § 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 8 werden weitere Daten verbindlich festgelegt, die der Gewerbetreibende bei der Anmeldung von Wach- und Leitungspersonal über das Bewacherregister anzugeben hat. Wie auf S. 28 der Begründung zur Verordnung v. 3.5.2019 (BR-Drs. 90/19) ausgeführt, ist die Angabe der Wohnorte der letzten fünf Jahre für die Vollzugsbehörden im Rahmen der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers (gemeint ist wohl diejenige des Wach- und Leitungspersonals) relevant. Die Daten zur Unterrichtung, Sachkunde oder anderen anerkennungsfähigen Nachweisen sollten über das Hochladen einer Kopie des Dokuments über das Bewacherregister nachgewiesen werden.
- 5 Nach § 6 Abs. 1 Bewacherregisterverordnung v. 24.6.2019 (BGBl. I S. 882) informiert die Registerbehörde die zuständige Behörde über den Eingang von Datenübermittlungen durch den Gewerbetreibenden. Diese kann dann im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 9 ff. BewachRV Kenntnis von den Daten erlangen und überprüfen, ob die Zugangsvorschriften für die beabsichtigte Tätigkeit (Zuverlässigkeit, Qualifikation) erfüllt sind. Das Ergebnis hat sie nach § 16 Abs. 2 Satz 3 dem Gewerbetreibenden unter Angabe der letzten Zuverlässigkeitsprüfung und der Registeridentifikationsnummer der gemeldeten Person aus dem Bewacherregister sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten mitzuteilen. Wie auf S. 28 der VO-Begründung aaO ausgeführt, ist das Datum der letzten Zuverlässigkeitsprüfung wichtig im Hinblick auf die vorgeschriebene Wiederholungsprüfung nach fünf Jahren gem. § 34a Abs. 1a Satz 7. Die Angabe der Registeridentifikationsnummer ist hilfreich bei einem Wechsel des Arbeitgebers, da dieser mit ihrer Benennung die vorgeschriebene Anmeldung beschleunigen kann.
- 6 § 16 Abs. 3 ist eine Spezialregelung für den Fall, dass das anzumeldende Wach- oder Leitungspersonal eine Bewacherregisteridentifikationsnummer besitzt und legt die für diesen Fall vom Gewerbetreibenden dem Bewacherregister zu meldenden Daten fest. Wie auf S. 28 der VO-Begründung aaO ausgeführt, sind die für die Identifizierung der zu meldenden Person entscheidenden Daten erneut anzugeben, da sie sich seit einer vorherigen Abmeldung geändert haben können. Auch hier sollten, falls zB durch die Einsatzart der gemeldeten Wachperson erstmalig erforderlich, die Daten zur Unterrichtung, Sachkunde oder anderen anerkennungsfähigen Nachweisen über das Hochladen einer Kopie des Dokuments über das Bewacherregister nachgewiesen werden.
- 7 Nach § 16 Abs. 4 gilt Abs. 2 entsprechend für die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Abs. 1 Satz 10, auch iVm Abs. 1a Satz 7 GewO. Nach diesen Vorschriften hat die zuständige Behörde den (hier nicht interessierenden) Gewerbetreibenden und sein leitendes Personal (Abs. 1 Satz 10) sowie das Wachpersonal (Abs. 1a S. 7) in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. Die Verweisung auf Absatz 2 bedeutet nun nicht, dass der Gewerbetreibende mit den ihm obliegenden umfangreichen Meldepflichten der Sätze 1 und 2 in diese Prüfung einbezogen werden soll. Sie bezieht

sich lediglich auf Abs. 2 Satz 3, wonach die zuständige Behörde dem Gewerbetreibenden das Ergebnis der Überprüfung der Qualifikation und der Zuverlässigkeit der von ihm gemeldeten Personen auf Grund der Daten des Bewacherregisters mitzuteilen hat. Bestätigt wird das durch die Entwicklungsgeschichte des § 16. Die Mitteilungspflicht des Abs. 2 Satz 3 war ursprünglich in § 16 Abs. 4 des VO-Entwurfs niedergelegt. Nach dessen Abs. 5 (→ S. 12 BR-Drs. 90/19 neu) sollte Abs. 4 entsprechend für die Regelüberprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 10 und Abs. 1a Satz 7 gelten. Auf S. 28 der Begründung aaO heißt es dazu, dass auch im Fall der Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit eine dem Abs. 4 entsprechende Mitteilung durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat.

§ 16 Abs. 5 stellt klar, dass im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von Wach- und leitendem Personal die Meldepflichten der Absätze 1 und 3 den entleihenden Gewerbetreibenden treffen (→ Rn. 2 bis 6). 8

Die Abmeldung von Wach- und leitendem Personal richtet sich nach der Verweisung in § 16 Abs. 6 auf § 11b Abs. 6 Satz 5 GewO nach dieser Vorschrift. Hiernach hat der Gewerbetreibende diese Personen 6 Wochen nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses über das Bewacherregister bei der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde abzumelden. 9

§ 17 Dienstanweisung

(1) ¹Der Gewerbetreibende hat den Wachdienst durch eine Dienstanweisung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zu regeln. ²Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass die Wachperson nicht die Eigenschaft und die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt. ³Die Dienstanweisung muss ferner bestimmen, dass die Wachperson während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte führen darf und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen hat.

(2) Der Gewerbetreibende hat der Wachperson vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit einen Abdruck der Dienstanweisung gegen Empfangsbcheinigung auszuhändigen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

Die Vorschrift hat weitgehend den Text der Neufassung der VO v. 1.6.1976 (BGBl. I S. 1342) übernommen, durch die VO v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602) erhielt sie die Ordnungsnummer 10. Art. 2 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts v. 13.7.2002 (BGBl. I S. 2724) hat den Waffenbegriff in § 10 Abs. 1 Satz 3 um Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte erweitert, da es sich bei ihnen ebenfalls um Waffen iS des Waffengesetzes handele (S. 17 der Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/8386). Die VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat die Vorschrift als § 17 eingeordnet, die bisherigen Absätze 1 und 2 redaktionell überarbeitet und Absatz 3 aus § 8 Abs. 2 aF wortgleich übernommen. Absatz 1 dieser Vorschrift wurde gestrichen (dazu → Rn. 6). 1

- 2 Die Aufgaben des Bewachungspersonals sind in einer – den Besonderheiten der vom Gewerbetreibenden ausgeübten Sparte Rechnung tragenden – **Dienstanweisung** niederzulegen. Die Behörde kann deren Vorlage durch Auflage im Erlaubnisbescheid gem. § 34a Abs. 1 Satz 2 verlangen (auch → GewO § 34a Rn. 20). Der wesentliche Inhalt der Dienstanweisung ist in § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgeschrieben. Sie muss den Hinweis enthalten, dass die Wachperson nicht die Eigenschaften und Befugnisse eines Polizeibeamten usw besitzt. Im Gegensatz zur Polizei stehen den Wachpersonen hoheitliche Eingriffsbefugnisse nicht zu. Sie sind vielmehr auf die Wahrnehmung der in § 34a Abs. 5 erwähnten Rechte beschränkt (→ GewO § 34a Rn. 47).
- 3 In der Dienstanweisung hat der Gewerbetreibende ferner festzuhalten, dass während des Dienstes **Waffen nur mit seiner Zustimmung** geführt werden dürfen und jeder Gebrauch unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und ihm anzuzeigen ist (§ 20). Die Rechtsgrundlage für das Führen von Waffen ist allerdings das Waffengesetzes idF d Bekanntmachung v. 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, mehrfach geändert). Der Umgang mit Waffen bedarf nach § 2 Abs. 2 der Erlaubnis. Die Voraussetzungen für die Erlaubnis sind in § 4 Abs. 1 niedergelegt: Vollendung des 18. Lebensjahres (Nr. 1), Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung (Nr. 2), Nachweis der erforderlichen Sachkunde (Nr. 3), Nachweis eines Bedürfnisses (Nr. 4), Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Nr. 5). Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 durch eine Waffenbesitzkarte und zum Führen von Waffen durch einen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 1 erteilt. Der Nachweis des Bedürfnisses zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal ist Gegenstand des § 28. Das Bedürfnis wird nach § 28 Abs. 1 Satz 1 anerkannt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 darf die Schusswaffe nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Abs. 1 geführt werden. Der Einsatz von Wachpersonen bedarf nach § 28 Abs. 3 der Prüfung und Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung setzt voraus, dass die Wachperson die Voraussetzungen der §§ 7, 9 erfüllt. Nach § 28 Abs. 4 kann in den Waffenschein der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Abs. 3 bezeichneten Personen (also das Wachpersonal) die ihnen überlassenen Waffen nach Weisung des Erlaubnisinhabers führen dürfen.
- 4 Nach § 17 Abs. 2 hat der Gewerbetreibende dem Wachpersonal vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit einen Abdruck der Dienstanweisung auszuhändigen. Die in 10 Abs. 2 aF noch vorgesehene Verpflichtung zur Aushändigung der Unfallverhütungsvorschrift wurde gestrichen. Lt. S. 29 der VO-Begründung (BR-Drs. 90/19 neu) sei der Arbeitgeber schon nach § 15 Abs. 5 SGB VII verpflichtet, die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer über die Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und die Vorschriften nach § 12 Abs. 1 DGUV1 den Versicherten an geeigneter Stelle zugänglich zu machen. Eine Aushändigung sei dafür nicht zwingend.
- 5 In § 17 Abs. 3 wurde aus systematischen Gründen der vorherige § 8 Abs. 2 wortgleich integriert. Hiernach hat der Arbeitgeber sein Personal auch nach deren Ausscheiden zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter zu verpflichten. Der Auftraggeber soll sichergehen können, dass Betriebsgeheimnisse, von denen das Bewachungspersonal bei der Ausübung des Dienstes Kenntnis erlangt, nicht an Unbefugte gelangen.

§ 8 Abs. 1 aF, der datenschutzrechtliche Vorschriften auch für die bei Bewachungsunternehmen teilweise übliche nicht automatisierte Verarbeitung von Daten in Aktenordnern oder Zettelkästen für anwendbar erklärte, wurde gestrichen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BDSG v. 30.6.2017 (BGBl. I S. 2097) gilt das neue Datenschutzrecht für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Ein Dateisystem ist nach § 46 Nr. 6 BDSG jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Dazu zählen auch Papierakten (S. 29 BR-Drs. 90/19 neu). Eine Spezialregelung in der Bewachungsverordnung wurde damit also überflüssig.

§ 18 Ausweis, Kennzeichnung der Wachperson

(1) ¹Der Gewerbetreibende hat der Wachperson spätestens vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit einen Ausweis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 auszustellen. ²Der Ausweis muss enthalten:

1. Familienname und Vornamen der Wachperson,
2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
3. Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebs, sofern diese abweichen von Namen oder Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2,
4. Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten,
5. Bewacherregisteridentifikationsnummern der Wachperson und des Bewachungsunternehmens.

³Der Ausweis muss so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.

(2) Jede Wachperson ist verpflichtet, den Ausweis in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Vollzugsbehörden, insbesondere Ordnungsämter, Polizei- oder Zollbehörden, vorzuzeigen.

(3) ¹Jede Wachperson, die Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 der Gewerbeordnung ausübt, hat während dieser Tätigkeiten sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbebetriebs zu tragen. ²In den Fällen des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 und 5 der Gewerbeordnung gilt das auch für jede Wachperson in nicht leitender Funktion. ³Der Gewerbetreibende hat der Wachperson zu diesem Zweck spätestens vor der ersten Aufnahme der Bewachungstätigkeit ein entsprechendes Schild auszustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gewerbetreibende, die selbst als Wachperson tätig werden.

§ 18 basiert weitgehend auf § 11 idFd Neubekanntmachung der BewachV v. 10.7.2003 (BGBl. I S. 1378) und den Änderungen durch Art. 1 Nr. 12 der VO v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692). Durch die erneute Neufassung v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat die Vorschrift die Ordnungsnummer 18 erhalten. Sie regelt Inhalt und Verwendung des Bewachungsausweises sowie Kennzeichnung der Wachpersonen.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht liegt darin, dass die Wachpersonen den hiernach vorgeschriebenen Ausweis abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 aF nicht mehr sichtbar während des Wachdienstes zu tragen haben.

- 2 Die Vorschrift dient der Legitimierung des Wachpersonals bei der Ausübung des Dienstes. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wurden die zu seiner Identifizierung erforderliche Angaben auf das unbedingt notwendige reduziert. Nach **Abs. 1 Satz 1** hat der Gewerbetreibenden die Wachpersonen mit einem Ausweis auszustatten, dessen Inhalt in den Sätzen 2 und 3 festgelegt ist. Er muss den Familien- und Vornamen der Wachperson, den Namen und die Anschrift des Gewerbetreibenden (Satz 2 Nr. 1, 2) und die Bezeichnung und Anschrift des Betriebes (Nr. 3) enthalten und von der Wachperson sowie vom Gewerbetreibenden bzw. seinem Vertreter unterschrieben sein (Nr. 4). Nach der Nr. 5 muss der Ausweis die Bewacherregisteridentifikationsnummer der Wachperson und des Bewachungsunternehmens enthalten. Diese werden von der Registerbehörde nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 2 BewachRV für die Wachperson bzw. den Gewerbetreibenden vergeben. Nach **Satz 2** muss der Ausweis so beschaffen sein, dass er sich von amtlichen Ausweisen deutlich unterscheidet.
- 3 **Abs. 2** verpflichtet die Wachperson, den Ausweis in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument mitzuführen. Bei Letzterem handelt es sich um das in § 11b Abs. 2 Nr. 3 Buchst. g GewO erwähnte Ausweisdokument für die Wachperson. Beide Dokumente hat die Wachperson auf Verlangen den Beauftragten der dort benannten Vollzugsbehörden vorzuzeigen. Wie schon in Rn. 1 erwähnt, ist die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 aF entfallen, den Ausweis sichtbar zu tragen. Die Verknüpfung beider Dokumente soll nach den Ausführungen auf S. 11 der Begründung der VO v. 1.12.2016 (BR-Drs. 449/16) den Vollzugsbehörden bei Kontrollen vor Ort die Prüfung ermöglichen, ob die angetroffene Wachperson tatsächlich diejenige ist, die beim Gewerbetreibenden beschäftigt ist. Bei Wachpersonen, die keines der genannten Dokumente oder kein Identifizierungsdokument aus einem EU/EWR-Staat besitzen, kann nach der Begründung aaO auch auf sonstige Identifizierungsdokumente, zB die Aufenthaltserlaubnis, Bezug genommen werden.
- 4 Nach **Abs. 3 Satz 1** haben Wachpersonen, die Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr durchführen, als Türsteher von Diskotheken tätig sind, Bewachung von Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge oder zugangsgeschützten Großveranstaltungen ausüben (→ GewO § 34a Rn. 40) ein **Namensschild**, das die Bezeichnung des Gewerbebetriebs enthält, zu tragen. Betroffen ist allerdings nur Personal eines Bewachungsunternehmens und nicht etwa auch dasjenige des Objektinhabers, das mit Bewachungsaufgaben betraut ist, wie dies wohl überwiegend bei den Türstehern von Diskotheken der Fall ist (→ GewO § 34a Rn. 40 unter Nr. 3). Nach der Begründung des Gesetzes v. 23.7.2002 (S. 17 BT-Drs. 14/8386) soll diese Maßnahme im Konfliktfall nicht nur betroffenen Bürgern eine Identifizierung der Wachperson erleichtern. Entscheidender sei vielmehr ihre präventive Wirkung. Dadurch, dass die Wachperson sowie ihr Arbeitgeber nach außen hin für Dritte ohne weiteres erkennbar sind, werde sie in stärkerem Maße zu einem gesetzes-treuen Verhalten angehalten, als wenn sie ihre Tätigkeit zwar erkennbar als Wachperson, individuell aber nicht erkennbar ausübe. Die Verpflichtung, ein Namensschild zu tragen, werde damit auch insgesamt die Reputation der Branche erhöhen. Nach **Abs. 3 Satz 2** haben auch Wachpersonen, die eine Tätigkeit nach § 34a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 oder 5 GewO in nicht leitender Funktion ausüben, ein Namensschild zu tragen. Die

dort für das leitende Personal vorgesehene Sachkundeprüfung haben sie allerdings nicht abzulegen. Kaufhausdetektive iS des § 34a Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 sind nicht verpflichtet, ein Namensschild zu tragen, da sie nicht von der Aufzählung in § 18 Abs. 3 Satz 1 erfasst werden. Dies ist gerechtfertigt, denn sie müssen unerkannt agieren können. Nicht verpflichtet, ein Namensschild zu tragen, sind darüber hinaus sämtliche Wachpersonen, die eine sonstige Bewachungstätigkeit ausüben. In **Abs. 3 Satz 3** wird die schon bisher geltende Verpflichtung des Gewerbetreibenden in § 11 Abs. 4 aF, dem Wachpersonal für die Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten vor deren Aufnahme ein Namensschild auszustellen, konkretisiert. Wie auf S. 30 der Begründung zur VO v. 3.5.2019 aaO ausgeführt, wären Gewerbetreibende der entsprechenden Verpflichtung des § 11 Abs. 4 aF nicht nachgekommen, so dass die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit nicht gewährleistet gewesen sei. Verstöße können zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Neu aufgenommen durch die VO v. 3.5.2019 wurde **Abs. 4** wonach die Absätze 1 bis 3 entsprechend für Gewerbetreibende gelten, die als Wachperson tätig werden. Das ist berechtigt, weil sie dann auch die für Wachpersonen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit geltenden Vorschriften zu beachten haben. Der Gewerbetreibende muss sich also selbst einen Ausweis ausstellen, der die Angaben des § 18 Abs. 1 enthält, wobei er wohl hinsichtlich der Nr. 5 nicht die Bewacherregisteridentifikationsnummer für die Wachperson, sondern diejenige nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BewachRV für Gewerbetreibende einzufügen hat. Im Übrigen ergeben sich keine Besonderheiten für ihn.

§ 19 Dienstkleidung

(1) **Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, dass sie sich von Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen deutlich unterscheiden und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind.**

(2) ¹Jede Wachperson, die befriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten soll, muss eine Dienstkleidung tragen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Gewerbetreibende, die selbst als Wachperson tätig werden.

Die Vorschrift ist weitgehend unverändert von § 12 aF übernommen worden. Der Gewerbetreibende ist nach **Abs. 1** berechtigt, für das Wachpersonal eine Dienstkleidung vorzuschreiben. Er hat allerdings dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn die Dienstkleidung in Schnitt und Farbe den entsprechenden Kleidungsstücken der einheitlichen Polizeiuniform der Länder gleicht. Ferner dürfen keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind, zB Hoheitsabzeichen, Polizeisterne ua.

Der BLA „Gewerberecht“ hat sich auf seiner Tagung am 12./13.12.2013 gem. dem Bericht von Schönleiter GewA 2014, 106, 110 mit der Frage befasst, ob die Einführung der blauen Polizeiuniform in Baden-Württemberg solchen Bewachungsunternehmen Probleme bereiten könne, deren Personal ebenfalls blaue Dienstkleidung trage. Dies wurde auf Grund einer Stellungnahme des Innenministeriums BW verneint. Einer Verwechslung werde dadurch entgegen gewirkt, dass polizei-

spezifische Erkennungszeichen wie reflektierende und unterbrochene Streifen, Biese, Ärmel-Hoheitszeichen und Logo auf der Polizeiuniform angebracht seien, die von anderen Institutionen nicht verwendet werden dürfen.

- 3 Für die Gebäudebewachung schreibt **Abs. 2 Satz 1** zwingend das Tragen von Dienstkleidung vor, um Verwechslungen mit Unbefugten zu vermeiden. Diese Vorschrift gilt nicht bei der Personenbewachung (→ 241 BewachVwV Nr. 4.1.3), weil der Bewacher andernfalls seine Funktion nur in eingeschränktem Maße wahrnehmen könnte. Hier ist das Betreten des Grundstücks nicht Inhalt, sondern nur zufällige Folge des Bewachungsauftrages. Kein Dienstkleidungszwang besteht nach Nr. 4.1.3 BewachVwV ebenfalls dann, wenn das Wachpersonal während des Wachdienstes auf ein und demselben befriedeten Grundstück verweilt, zB in einem Kaufhaus zur Verhinderung von Warendiebstählen; denn nicht dessen Betreten, sondern die Bewachung der Waren ist hier Inhalt der Bewachungstätigkeit, die durch die äußerliche Kennzeichnung des Personals zumindest erschwert würde (so auch Beschl. des BayObLG v. 25.1.1982, GewA 1982, 128). Nach dem neuen **Abs. 2 Satz 2** gilt Satz 1 entsprechend für Gewerbetreibende, die selbst als Wachperson tätig werden. Für die Regelung waren dieselben Erwägungen wie bei § 18 Abs. 4 maßgebend. Auf die dortigen Ausführungen in Rn. 5 wird verwiesen.

§ 20 Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) ¹Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Waffen und der Munition verantwortlich. ²Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Waffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.

(2) Hat der Gewerbebetreibende oder eine Wachpersonen im Wachdienst von Waffen Gebrauch gemacht, so hat der Gewerbetreibende dies unverzüglich der für den Vollzug des § 34a Gewerbeordnung zuständigen Behörde und, soweit noch keine Anzeige nach § 17 Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

- 1 § 20 Abs. 1 verpflichtet den Gewerbetreibenden zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition, also in dafür vorgesehenen einbruchsicheren Schränken und Behältern. Sofern er sie an Wachpersonen ausgibt, was sich ausschließlich nach den Vorschriften des WaffG richtet, hat er die ordnungsgemäße Rückgabe nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen (zum Waffenbegriff → Rn. 2).
- 2 Die Anzeigepflicht des § 20 Abs. 2 betrifft Waffen aller Art und nicht nur Schusswaffen. Dies ergibt sich aus der Vorgangsvorschrift des § 13 Abs. 2, die durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. b des ÄndG v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724) auf sonstige Waffen erweitert wurde. Hierunter sind, wie sich aus § 17 Abs. 1 Satz 3 ergibt, neben Schusswaffen auch die dort genannten Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte zu verstehen. Sofern der Gewerbetreibende oder eine Wachperson während des Wachdienstes von diesen Waffen Gebrauch macht, hat er dies unverzüglich der für den Vollzug des § 34a GewO zuständigen Behörde (Gewerbe-/Ordnungsamt) anzuzeigen. Darüber hinaus muss er auch die zuständige Polizeidienststelle informieren, wenn die Wachperson ihrer entsprechenden Verpflichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 nicht nachgekommen ist. Wie in Nr. 4.1.4 BewachVwV ausgeführt, wird die mehrmalige Verletzung dieser Verpflichtung die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden regelmäßig in Frage stellen, so dass er mit dem Widerruf der Erlaubnis zu rechnen hat.

Der frühere Begriff „Schusswaffengebrauch“ wurde vom BLA „Gewerberecht“ auf seiner Tagung am 11./12.1997 nach Einschaltung des BMI geklärt. Erfasst werde jede beabsichtigte und unbeabsichtigte Schussabgabe, nicht dagegen die bloße Drohung mit der Schusswaffe; auf den Sitzungsbericht von *Fuchs*, GewA 1998, 60, 61 wird im Übrigen verwiesen. Diese Überlegungen kann man unschwer auf die übrigen Waffen übertragen. Von ihnen wird daher Gebrauch gemacht, wenn sie eingesetzt werden, nicht dagegen, wenn mit ihnen nur gedroht wird. 3

Die Berechtigung zum Führen von Waffen (Waffenschein) ist allerdings nicht in der Gewerbeordnung, sondern im Waffengesetz geregelt. Voraussetzung dafür ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WaffG der Nachweis eines Bedürfnisses. § 28 Abs. 1 Satz 1 enthält dazu eine Spezialregelung für das Bewachungsgewerbe. Ein Bedürfnis wird hiernach anerkannt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Dies wird vom BVerwG im Ur. v. 11.11.2015 (BeckRS 2016, 40250 und gekürzt GewA 2016, 115) einengend in der Weise ausgelegt, dass dem Bewachungsunternehmen der Waffenschein nur für einen konkreten Auftrag erteilt werden kann, der sich auf eine bestimmte gefährdete Person oder ein bestimmtes gefährdetes Objekt bezieht. Die Vorschrift lasse hingegen nicht zu, dem Bewacherunternehmer eine allgemeine Erlaubnis zu erteilen, die sich auf sein Unternehmen bezieht und es ihm überlässt zu entscheiden, ob bei einem konkreten Auftrag die Schusswaffe geführt werden soll. Kurzfristig erteilte Aufträge, die das Führen von Schusswaffen erfordern, können demnach wegen des mit der Erteilung eines Waffenscheins verbundenen zeitlichen Aufwands bei der zuständigen Behörde nicht ausgeführt werden. Eine Erleichterung deutet das Urteil für die Sicherung von Geld- und Werttransporten an. Die vorstehenden Ausführungen würden zwar auch für sie gelten, die Transporte würden keine eigene Kategorie darstellen, bei der ohne weiteres anzunehmen wäre, dass auch Gründen der Sicherung des Transports Schusswaffen erforderlich seien. Übernimmt ein Bewachungsunternehmer aber für einen Auftraggeber Geld- oder Werttransporte, die sich in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen unter den immer gleichen Umständen wiederholen, kann es allerdings ausreichen, nur für einen dieser Transporte glaubhaft zu machen, dass aus Gründen seiner Sicherung Schusswaffen erforderlich sind. Bewachungsauftrag iS des § 28 Abs. 1 Satz 1 WaffG, für den unter dieser Voraussetzung ein Waffenschein als Einzelerlaubnis erteilt werden könne, sei nicht der einzelne Transport, sondern der Rahmenauftrag für diese Transporte. 4

§ 21 Buchführung und Aufbewahrung

(1) ¹Der Gewerbetreibende hat nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 4 die Pflicht, Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Belege an der Hauptniederlassung seines Gewerbebetriebs übersichtlich zu sammeln. ²Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) ¹Der Gewerbetreibende hat über jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. ²Darüber hinaus hat er folgende Aufzeichnungen anzufertigen über:

1. die in § 16 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 genannten Angaben über die Wachpersonen sowie den Tag der Einstellung und den Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses von Wachpersonen,

2. die Belehrung von Wachpersonen über die Pflicht zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises gemäß § 18 Absatz 2,
3. die Belehrung der Wachpersonen über die Pflicht, ein Namensschild oder eine Kennnummer zu tragen gemäß § 18 Absatz 3,
4. die Überlassung von Schusswaffen und Munition nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe nach § 20 Absatz 1 Satz 2.

(3) Der Gewerbetreibende hat folgende Belege zu sammeln:

1. den Versicherungsvertrag nach § 14 Absatz 1,
2. Nachweise über die Zuverlässigkeit und Befähigung von Personen nach § 16 Absatz 1 Satz 1,
3. die Dienstanweisung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und die Empfangsbescheinigung nach § 17 Absatz 2,
4. die Verpflichtungserklärung nach § 17 Absatz 3,
5. den Vordruck eines Ausweises nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2,
6. die Benennung nach § 28 Absatz 3 Satz 1 des Waffengesetzes und die behördliche Zustimmung nach § 28 Absatz 3 Satz 2 des Waffengesetzes,
7. eine Anzeige über einen Waffengebrauch nach § 20 Absatz 2.

(4) ¹Die Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Schluss des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres in den Geschäftsräumen aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist endet hiervon abweichend

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 3 Nummer 1 und aller sich hierauf beziehenden Schriftstücke drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Verträge endeten,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 und des Absatzes 3 Nummer 2 bis 5 drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete.

(5) Die Verpflichtung, Aufzeichnungen über Bewachungsverträge zu machen, besteht nicht, soweit Landfahrzeuge bewacht werden.

(6) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung und zur Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen bleibt unberührt.

1 Die Vorschrift geht auf § 11 der VO über das Bewachungsgewerbe v. 22.11.1963 (BGBl. I S. 846) zurück. Sie beschränkte sich entsprechend der damaligen Gesetzgebungspraxis auf eine kursorische Festlegung der Verpflichtung zur Aufzeichnung sowie Sammlung von Unterlagen und Belegen; Einzelheiten waren nicht festgelegt worden. Wegen der Bestimmtheitsanforderungen von Bußgeldvorschriften, denen detaillierte Verpflichtungen des Gewerbetreibenden zugrunde liegen müssen, wurde die Vorschrift (nunmehr § 14 a. F.) durch die ÄndV v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602) umgestaltet, was sich insbesondere auf die Absätze 2 und 3 auswirkte. Art. 2 Nr. 10 des ÄndG v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724) hat die Vorschrift an die Änderungen der §§ 8 bis 13 angepasst, Art. 3 Nr. 1 der ÄndV v. 24.4.2003 (BGBl. I S. 547) hat § 14 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 6 auf die neuen waffenrechtlichen Normen des WaffG idFdB v. 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970) umgestellt, Art. 1 Nr. 14 der ÄndV v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692) hat redaktionelle Folgeänderungen zu § 9 vorgenommen, die Neubekanntmachung der VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat in dem nunmehrigen § 21 einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2 **Abs. 1 Satz 1** verpflichtet den Gewerbetreibenden, nach Maßgabe des Satzes 2 und der Absätze 2 bis 4 Aufzeichnungen zu machen sowie die dort genannten Belege an der Hauptniederlassung seines Gewerbebetriebes übersichtlich zu sammeln. Ob-

wohl nicht eindeutig formuliert, dürfte der Aufbewahrungsort „Hauptniederlassung“ auch für die Aufzeichnungen und nicht nur für die Belege, in deren Zusammenhang er benutzt wird, gelten. Auf S. 30 der Begründung der VO v. 3.5.2019 (BR-Drs. 90/19 neu) ist hierzu nämlich ausgeführt: „In Absatz 1 wird klargestellt, dass die aufzubewahrenden Aufzeichnungen durch den Gewerbetreibenden an der Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes zu sammeln sind. Damit wird der Vollzug der Vorschrift bei Kontrollen vor Ort erleichtert“. **Abs. 1 Satz 2** enthält die übliche Regelung, dass die Aufzeichnungen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, und in deutscher Sprache vorzunehmen sind.

Die **aufzeichnungspflichtigen Tatbestände** und deren Inhalt sind abschließend in **Abs. 2** geregelt. Nach **Satz 1** hat der Gewerbetreibende über jeden Bewachungsvertrag Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses aufzuzeichnen. Die Begründung der VO v. 7.12.1995 (S. 24 BR-Drs. 544/95) enthält hierzu den klarstellenden Hinweis:

„Die Verordnung bestimmt keine Schriftform für den Bewachungsvertrag, das bedeutet, dass über einen – entgegen der Praxis – nur mündlich abgeschlossenen Bewachungsvertrag lediglich die dortigen Daten aufzuzeichnen sind. Ist dagegen der Vertrag, wie dies wohl überwiegend üblich ist, schriftlich abgeschlossen worden (dies ist auch eine Form der Aufzeichnung), kann er, sofern er die dortigen Daten enthält, zu den Unterlagen genommen werden und entbindet damit den Gewerbetreibenden von einer zusätzlichen Aufzeichnung dieser Angaben. Bei den in Satz 2 genannten weiteren drei Aufzeichnungspflichten handelt es sich dagegen tatsächlich um Tatbestände, die eine spezielle Niederschrift erfordern.“

Aus den vorstehend in der VO-Begründung genannten drei Tatbeständen sind im Laufe der Beratungen der VO v. 7.12.1995 vier geworden, wie sich aus der Nummerierung in § 21 Abs. 2 **Satz 2** Nr. 1 bis 4 ergibt. Die ersten drei sind statischer Natur, sie verpflichten den Gewerbetreibenden zur Aufzeichnung bestimmter, sein Bewachungspersonal betreffender Fakten, die vom einzelnen Bewachungsauftrag losgelöst sind, also generelle Bedeutung haben, zB über dessen Namen usw., die erfolgte Verpflichtung zur Mitführung des Ausweises und zum Tragen des Namensschildes. Dagegen ist der vierte Tatbestand, der durch die in Rn. 1 erwähnte ÄndV v. 24.4.2003 neu gefasst wurde, auftragsbezogen. Es handelt sich einmal um die Aufzeichnung der Überlassung von Schusswaffen und Munition zur Durchführung eines bestimmten Auftrages an Bewachungspersonal, das der Gewerbetreibende zuvor der nach dem WaffG zuständigen Behörde gem. § 28 Abs. 3 WaffG benannt hatte und das von dieser geprüft und gebilligt wurde. Es ist also der Name der Wachperson, die Art der Schusswaffe und die Menge der Munition schriftlich festzuhalten. Zum anderen ist die ordnungsgemäße Rückgabe der Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 BewachV aufzuzeichnen.

Die **Unterlagen und Belege**, die vom Gewerbetreibenden zu sammeln sind, sind ebenfalls abschließend in **Abs. 3** genannt. Hierbei kann es sich um Originale oder Kopien handeln, nämlich um

1. den Versicherungsvertrag nach § 14 Abs. 1. Wegen der Anforderungen, insbesondere Mindestversicherungssumme, Deckungsumfang, wird auf die Kommentierung des § 14 verwiesen.
2. den Unterrichts- und Sachkundenachweis bzw. die Anerkennung anderer Nachweise des Wach- und leitenden Personals nach den §§ 6 Abs. 2, 11 Abs. 7, §§ 8 und 12, die der Gewerbetreibende dem Bewacherregister nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 zu melden hat. Wegen des Rücklaufs der Informationen vom Bewa-

- cherregister über die zuständige Behörde zum Gewerbetreibenden bis zum Wach- und leitenden Personal (→ § 34a Rn. 44 und § 16 Rn. 5, 6).
3. die Dienstanweisung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 (→ § 17 Rn. 2) und die Empfangsbcheinigung nach § 17 Abs. 2 (→ § 17 Rn. 4).
 4. die Verpflichtungserklärung des Wachpersonals zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 3 (→ § 17 Rn. 5).
 5. den Vordruck eines Ausweises nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 (→ § 18 Rn. 2).
 6. Kopie des Schreibens, mit dem die Wachperson, die während des Dienstes Schusswaffen des Erlaubnisinhabers führen soll, der nach Waffengesetz zuständigen Behörde nach § 28 Abs. 3 Satz 1 WaffG zur Prüfung benannt wurde und zustimmender Bescheid der Behörde nach Satz 2 (→ auch § 17 Rn. 3).
 7. Kopie der Anzeige über Waffengebrauch nach § 20 Abs. 2 an die zuständige Behörde und ggfs. auch an die zuständige Polizeidienststelle (→ § 20 Rn. 2).
- 5 **Abs. 4** legt die **Aufbewahrungsfrist** fest, die generell zum Schluss des dritten auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung folgenden Kalenderjahres endet. Ausnahmen sind in Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 iVm Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 für die dort erwähnten Verträge (Bewachungs- und Versicherungsvertrag) und in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 für die dort genannten Beschäftigungsverhältnisse gemacht worden, wonach die Aufbewahrungsfrist drei Jahre nach deren Beendigung endet. Bei der Verweisung in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 auf Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und die dortige Weiterverweisung auf § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 handelt es sich um Daten, die der Gewerbetreibende bei der Anmeldung von Wach- und Leitungspersonal über das Bewachungsregister anzugeben hat (→ § 16 Rn. 4, 6). Bei der Verweisung in Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 auf Abs. 3 Nr. 2 bis 5 geht es um die dort behandelten Nachweise über Zuverlässigkeit, Sachkunde usw (→ die Übersicht in der vorstehenden Rn. 4).
- 6 In **Abs. 5** wurde durch die seit der VO v. 7.12.1995 bestehende Ausnahmenvorschrift für die Bewachung von Kraftfahrzeugen übernommen, in **Abs. 6** wird der Vorrang sonstiger Buchführungs- und Aufbewahrungsverpflichtungen bestätigt.

Abschnitt 7. Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, eine Person beschäftigt,
2. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 den Wachdienst nicht, nicht richtig oder nicht vollständig regelt,
3. entgegen § 17 Absatz 3 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verpflichtet,
4. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, einen Ausweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt,
5. entgegen § 18 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, einen Ausweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt,
6. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 4, ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,
7. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 ein Schild nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

8. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 die Rückgabe der Waffen oder der Munition nicht sicherstellt,
9. entgegen § 20 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 21 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
11. entgegen § 21 Absatz 4 eine Aufzeichnung oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.

Die Vorschrift geht ua auf die VO v. 1.6.1976 (BGBl. I S. 1341), die Neufassungen v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602), v. 10.7.2003 (BGBl. I S. 1378) und v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) zurück. Sie legt die Ordnungswidrigkeitstatbestände fest, und zwar in Abs. 1 die Verstöße im stehenden Gewerbe, und in den Absätzen 2 und 3 im Reisegewerbe und im Marktverkehr. Die vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen die in Abs. 1 aufgelisteten Handlungen oder Unterlassungen können nach der Verweisung auf § 144 Abs. 2 Nr. 1b iVm Abs. 4 GewO im stehenden Gewerbe mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro, im Reisegewerbe nach der Verweisung in § 22 Abs. 2 auf § 145 Abs. 2 Nr. 8 GewO iVm Abs. 4 mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro und im Marktverkehr nach der Verweisung in § 22 Abs. 3 auf § 146 Abs. 2 Nr. 11 GewO iVm Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Die Tatbestände sind in Verbindung mit den angegebenen materiellen Vorschriften aus sich heraus verständlich, so dass auf eine Erläuterung weitgehend verzichtet werden kann. Weggefallen ist ua der bisherige Bußgeldtatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 1 über die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Die Erwägungen hierzu sind nicht ersichtlich, zumal für Altunternehmer ein derartiger Bußgeldtatbestand nach § 23 Abs. 3 iVm Abs. 4 aufrecht erhalten wurde (→ § 23 Rn. 5). Der bisherige Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 2 über den Verstoß gegen die Verpflichtungserklärung des § 8 Abs. 2 aF wurde in § 22 Abs. 1 Nr. 3 und derjenige des § 16 Abs. 1 Nr. 10 über den Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 13a Satz 1 wurdet als Verstoß gegen die Nachfolgevorschrift des § 16 Abs. 1 nF in § 22 Abs. 1 Nr. 1 übernommen. Neu aufgenommen wurde der Tatbestand des § 22 Abs. 1 Nr. 7, den Verstoß des Gewerbetreibenden, Namensschilder für sein Personal auszustellen. Wie auf S. 31 der VO-Begründung (BR-Drs. 90/19 neu) ausgeführt, sei bisher lediglich das fehlende Tragen des Schildes durch die Wachperson gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 iVm § 11 Abs. 4 aF sanktioniert worden, was in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt habe.

Abschnitt 8. Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschrift

(1) ¹Personen im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1 der Gewerbeordnung, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind

von der Pflicht zur Unterrichtung nach § 4 befreit. ²Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(2) ¹Personen im Sinne von § 34a Absatz 1a Satz 2 der Gewerbeordnung, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe Tätigkeiten nach § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung durchgeführt haben, bedürfen nicht der Sachkundeprüfung nach § 9. ²Der Gewerbetreibende bescheinigt diesen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

(3) Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung besitzen, die vor dem 1. Dezember 2016 erteilt wurde, sind verpflichtet, die Haftpflichtversicherung nach § 6 Absatz 1 der Bewachungsverordnung in der bis zum 31. Mai 2019 geltenden Fassung während der Wirksamkeit der Erlaubnis aufrechtzuerhalten.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Absatz 2 Nummer 1b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 3 eine Haftpflichtversicherung nicht aufrechterhält.

(5) ¹Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 10, auch in Verbindung mit § 34a Absatz 1a Satz 7, der Gewerbeordnung durchgeführt werden muss, ist anhand des Datums der letzten Zuverlässigkeitsüberprüfung zu berechnen. ²Liegt dieses Datum am 1. Juni 2019 mehr als fünf Jahre zurück, muss die nächste Überprüfung der Zuverlässigkeit bis nach der Vollendung des Vielfachen von fünf Jahren durchgeführt werden.

- 1 Die Übergangsvorschrift geht auf § 17 der VO v. 7.12.1995 (BGBl. I S. 1602) zurück, wurde durch Art. 1 Nr. 17 der VO v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692) den Änderungen des § 34a durch das Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) angepasst und im Rahmen der Neubekanntmachung der BewachV v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) als § 23 Abs. 1 übernommen. Die Vorschrift befreit Wachpersonen, die am 31.3.1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, von der Unterrichtungspflicht des § 4 BewachV. Der Gewerbetreibende hat nach § 17 Abs. 1 Satz 2 diesen Personen zu bescheinigen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Der Regelung dürfte heute wegen des Zeitablaufs kaum noch Bedeutung zukommen.
- 2 Art. 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes v. 23.7.2002 (BGBl. I S. 2724) hat in § 34a Abs. 1 den Satz 5 angefügt, der für die Ausübung der dort genannten drei Tätigkeiten einen Sachkundenachweis des Bewachungspersonals vorschreibt. § 17 Abs. 2 idF von Art. 2 Nr. 13 des Gesetzes hat sie davon befreit, wenn sie am 1.1.2003 wenigstens drei Jahre im Bewachungsgewerbe tätig waren. Die Vorschrift wurde durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b Doppelbuchst. aa der VO v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692) dadurch verschärft, dass die Tätigkeit in den genannten Bereichen erfolgt sein musste. § 23 Abs. 2 der VO v. 3.5.2019 (BGBl. I S. 692) hat insoweit die vorangegangene Fassung wieder hergestellt (zu den Erwägungen des Verordnungsgebers → S. 31 BR-Drs. 90/19 neu). Der Vorschrift dürfte wegen Zeitablaufs ebenfalls kaum noch Bedeutung zukommen.
- 3 Art. 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) hat in § 34a Abs. 1a Satz 2, dem Standort der Sachkundeforderungen für das Bewachungspersonal, die Tatbestände 4 und 5 eingefügt, die vom leitenden Personal für die Überwachung von Aufnahmeeinrichtungen von Asylbewerbern und zugangsgeschützten Großveranstaltungen eine erfolgreich abgeschlossene Sachkundeprüfung vorschreiben. Für die Be-

troffenen wurde keine Besitzstandsregelung vorgesehen, sie mussten vielmehr nach dem durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. c der VO v. 1.12.2016 (BGBl. I S. 2692) in § 17 eingefügten Abs. 3 bis zum 30.11.2017 einen Sachkundenachweis erbringen. Wegen Zeitablaufs wurde Abs. 3 nicht in § 23 übernommen (S. 31 BR-Drs. 90/19 neu).

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wurde durch Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) in § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 zur Erlaubnisvoraussetzung angehoben, die die bisherige Berufsausübungsregelung in § 6 Abs. 1 BewachV ersetzte. **§ 23 Abs. 3** trifft eine Übergangsregelung für Alterlaubnisse, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1.12.2016 erteilt wurden. Danach ist die Haftpflichtversicherung des § 6 Abs. 1 in der bis zum 31.5.2019 geltenden Fassung während der Wirksamkeit der Erlaubnis aufrechtzuerhalten. 4

§ 23 Abs. 4 sanktioniert den Verstoß gegen Abs. 3 mit einer Ordnungswidrigkeit. 5 Die Vorschrift gilt, wie aus der Verweisung auf den vorangehenden Abs. 3 zu entnehmen, nur für die dort erwähnten Altunternehmer. Für Inhaber neuer Erlaubnisse fehlt ein entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestand (→ § 22 Rn. 2).

§ 34a Abs. 1 Satz 10 und Abs. 1a Satz 7 iVm dieser Vorschrift verpflichten die zuständige Behörde, den Gewerbetreibenden und das leitende und Bewachungspersonal, in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. **Nach § 23 Abs. 5 Satz 1** ist der Zeitpunkt hierfür anhand der letzten Zuverlässigkeitsprüfung zu berechnen. Die Behörde kann hierbei auf Informationen der Verfassungsschutzbehörden gem. § 34a Abs. 1b sowie Erkenntnisquellen zurückgreifen, die bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bewachererlaubnis (→ GewO § 34a Rn. 23 ff.) sowie der Überprüfung des Wachpersonals auf Grund der Daten des Bewacherregisters (→ GewO § 11b Rn. 3) zur Verfügung stehen. Hierbei treten folgende Fragen auf: 6

1. Betreffen die Regelüberprüfungen auch Altunternehmer und die anderen oben genannten Personen oder nur Neuzugänge (→ GewO § 34a Rn. 28)? Nur Ersteres ergibt allerdings einen Sinn. Hierfür spricht, dass die Regelung in den Übergangsvorschriften niedergelegt ist, also für Altunternehmer usw. gelten soll. Auch Satz 2 lässt sich hierfür heranziehen, als darin von Zuverlässigkeitsüberprüfungen die Rede ist, die am 1.6.2019 mehr als fünf Jahre zurückliegen. Altunternehmer usw. sollen dadurch also erfasst werden.
2. Welche behördliche Maßnahme ist der Ausgangspunkt für die Berechnung der 5-Jahresfrist? Auf frühere Regelüberprüfungen der Zuverlässigkeit kann hierbei nicht zurückgegriffen werden, da sie erst ab dem 1.1.2019 vorgeschrieben sind (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes v. 4.11.2016, BGBl. I S. 2456 und Art. 3 des Gesetzes v. 29.11.2018, BGBl. I S. 2666). Für den künftigen Gewerbetreibenden und sein leitendes Personal dürfte daher auf den Verwaltungsakt abzustellen sein, mit dem die Erlaubnis erteilt wurde und für das Wachpersonal auf den Abruf einschlägiger Daten nach §§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BewachRV durch die zuständige Behörde.

Sofern die letzte Zuverlässigkeitsprüfung am 1.6.2019 (Tag des Inkrafttretens der BewachV v. 3.5.2019) mehr als 5 Jahre zurückliegt, muss nach **§ 23 Abs. 5 Satz 2** die nächste Überprüfung der Zuverlässigkeit bis nach der Vollendung des Vielfachen von fünf Jahren durchgeführt werden. Es ist unklar, was hiermit gemeint ist. Unterstellt, die letzte Prüfung (→ Rn. 6 unter Nr. 2) war im März 2013, könnte man schlussfolgern, dass die erste Regelüberprüfung erst im März 2023 ansteht. Dies dürfte kaum 7

mit dem auf S. 15 der Begründung (BT-Drs. 18/8558) zum Gesetz v. 4.11.2016 (BGBl. I S. 2456) niedergelegten Anliegen des Gesetzgebers zu der in § 34a Abs. 1 Satz 8 (jetzt Satz 10) vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung in Einklang stehen:

„Grund für die regelmäßige Überprüfung ist die besondere Bedeutung, die der Zuverlässigkeit des Bewachungsunternehmers in diesem sensiblen Bereich zukommt. Die zuständige Behörde muss zwar bei Erkenntnissen über die fehlende Zuverlässigkeit des Betreffenden ohnehin die notwendigen Maßnahmen ergreifen. In der Praxis unterbleiben aber häufig entsprechende Mitteilungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte bzw. die Behörde erlangt erst nach längerer Zeit entsprechende Erkenntnisse. Durch eine regelmäßige Überprüfung kann dagegen frühzeitig festgestellt werden, ob Erkenntnisse vorliegen, die die bei der ersten Prüfung festgestellte Zuverlässigkeit des Betreffenden in Frage stellen.“

Für eine Klärung der vorstehenden Fragen bietet sich die BewachVwV an, die sich in Nr. 2.2.1.5 schon mit der Regelüberprüfung befasst. Im Übrigen sind die Behörden nicht gehindert, vor Ablauf der in Satz 2 gegebenen Frist Prüfungen durchzuführen.

§ 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2692) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 6 Absatz 2)

**Bescheinigung
über die Unterrichtung nach § 34a Absatz 1a Satz 1
Nummer 2 der Gewerbeordnung**

.....
(Familienname und Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

ist in der Zeit vom bis

von der Industrie- und Handelskammer

über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden und ist mit ihnen vertraut.

Die Unterrichtung umfasste insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht,
2. Datenschutzrecht,
3. Bürgerliches Gesetzbuch,
4. Straf- und Strafverfahrensrecht, Umgang mit Waffen,
5. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
6. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt,
7. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Fußzeile: Identifikationsnummer und Validierungscode der Industrie- und Handelskammer

Anlage 2
(zu § 7)**Sachgebiete**
für das Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe
Bewachungspersonal (40 Unterrichtsstunden)

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
 - Aufgaben sowie Abgrenzung der Tätigkeit von Bewachungsunternehmen zu den Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden
 - § 34a Gewerbeordnung, Bewachungsverordnung
2. Datenschutzrecht
insgesamt zu Nummer 1 und 2 etwa 6 Unterrichtsstunden
3. Bürgerliches Gesetzbuch
 - Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§§ 228, 904 BGB), Selbsthilfe (§§ 229, 859 BGB), verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB), Haftungs- und Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB), Eigentum und Besitz (§§ 903, 854 BGB), Schikaneverbot (§ 226 BGB), wobei Abgrenzungsfragen zu den einschlägigen Vorschriften des StGB (§§ 32 bis 35) aufgezeigt werdeninsgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
4. Straf- und Verfahrensrecht, Umgang mit Waffen
 - einzelne Straftatbestände (zB § 123, §§ 185 ff., §§ 223 ff., § 239, § 240, §§ 244 ff. StGB)
 - vorläufige Festnahme (§ 127 StPO)
 - Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO)
 - Umgang mit Waffen (Schlagstöcke, Reizstoffsprüheräte usw.)insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
5. Unfallverhütung
insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden
6. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
 - Selbstwertgefühl (Voraussetzungen für richtigen Umgang mit sich selbst und seinen Mitmenschen)
 - Übersteigerte Selbstwert-/Minderwertigkeitsgefühle (Ursachen und Maßstabsverlust)
 - Konflikt/Stress (Entstehung, Konfliktebenen, schwierige Situationen, Lösungshilfen)
 - richtiges Ansprechen und Führung im Gespräch (Grundregeln für richtiges/falsches Verhalten)
 - interkulturelle Kompetenz unter Besonderer Beachtung der Diversität
 - Umgang mit und Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (wie beispielsweise allein reisende Frauen, Homosexuelle, transgeschlechtliche Personen, Menschen mit Behinderung, Opfer schwerer Gewalt)insgesamt etwa 11 Unterrichtsstunden
7. Grundzüge der Sicherheitstechnik
 - Mechanische Sicherheitstechnik
 - Gefahrenmeldeanlagen; Alarmverfolgung
 - Brandschutzinsgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden

Fußzeile: Identifikationsnummer und Validierungscode der Industrie- und Handelskammer

